



BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 162 - SCHWALE-PARK -

für das Gebiet der überwiegend unbebauten Freiflächen an der Schwale zwischen dem westlichen Rand der Klaus-Groth-Straße, der Straße An der Schwale, der Klosterstraße, der Straße Am Dosenbek und dem Brachenfelder Gehölz im Norden, dem Fußweg zwischen Hauptstraße und Brachenfelder Gehölz (Flurstücke 82 und 212) im Osten sowie den bebauten Grundstücken nördlich der Hauptstraße, dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 164 „VAW-Gelände“, den Flurstücken 116, 114, 261, 177 und 148, der Brachenfelder Straße sowie den Grundstücken Brachenfelder Straße 57 und Klaus-Groth-Straße 37 im Süden im Stadtteil Brachenfeld / Ruthenberg



Übersichtsplan o. M.

Der Oberbürgermeister
Fachbereich IV
- Fachdienst Stadtplanung -
Brachenfelder Straße 1 - 3
Tel.: 04321/942-0

Stand: 29.05.2009
Anlagen: 68

INHALT

A. PLANUNGSERFORDERNIS, ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

1. Allgemeine Rechtsgrundlagen
2. Planungsanlass, Plangebiet
3. Ausgangslage, Bestand
4. Flächennutzungsplan und sonstige rechtliche und planerische Vorgaben
5. Planungsziele, Auswirkungen

B. INHALT DER PLANUNG

1. Städtebauliches Konzept - Masterplan / Entwicklungsplanung
2. Planfestsetzungen
3. Erschließung, Ver- und Entsorgung, Emissionen / Immissionen
4. Umweltbelange, landschaftspflegerische Maßnahmen
5. Altlasten und Altlastenverdachtsflächen, Kampfmittel
6. Denkmalpflege

C. PLANDURCHFÜHRUNG

1. Zeitvorstellungen, Herstellung der Erschließungsanlagen
2. Bodenordnung
3. Rechtsfolgen

D. STÄDTEBAULICHE DATEN, KOSTEN UND FINANZIERUNG

1. Flächenangaben, Daten
2. Kosten und Finanzierung

E. UMWELTBERICHT, EINGRIFFS-/AUSGLEICHSBILANZIERUNG

1. Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes
2. Rechtliche und planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung
3. Alternativenbetrachtung / Gestaltungskonzept
4. Ableitung der möglichen Wirkfaktoren und Wirkungen
 - 4.1. Baubedingte Wirkungen
 - 4.2. Anlagebedingte Wirkungen
 - 4.3. Betriebsbedingte Wirkungen

5. Bestandsbeschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

5.1 Schutzgut Mensch

5.2 Schutzgüter Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

5.3 Schutzgut Boden

5.4 Schutzgut Wasser

5.5 Schutzgüter Klima und Luft

5.6 Schutzgut Landschaft

5.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

6. Ausgleichsmaßnahmen

7. Artenschutzrechtliche Betrachtung

7.1 Relevante Tierarten und -gruppen

7.2 Artenschutzrechtliche Beurteilung

8. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

9. Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplanes (Monitoring)

10. Allgemein verständliche Zusammenfassung

ANHANG: Bilanzierung

Bearbeitung des Umweltberichtes:
TGP Trüper Gondesens Partner
Landschaftsarchitekten BDLA
An der Untertrave 17
23552 Lübeck

A. PLANUNGSERFORDERNIS, ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

1. Allgemeine Rechtsgrundlagen

Das Baugesetzbuch (BauGB) verpflichtet die Gemeinden, Bauleitpläne aufzustellen, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung zu gewährleisten.

Sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist, sind für begrenzte Gebiete innerhalb der Gemeinden aus den Vorgaben des Flächennutzungsplanes Bebauungspläne zu entwickeln. Die Bebauungspläne treffen als Ortssatzungen die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke und bilden die Grundlage für weitere zum Vollzug des Baugesetzbuches erforderliche Maßnahmen.

Die Vorschriften des Baugesetzbuches zur Aufstellung von Bebauungsplänen gelten auch für deren Änderung, Ergänzung oder Aufhebung.

Dem Bebauungsplan ist eine Begründung beizufügen, in der die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen der Planung darzulegen sind.

Mit der im Jahre 2004 durchgeführten Novellierung des BauGB wurde die Umweltprüfung in das Bauleitverfahren integriert; in der Umweltprüfung sollen die umweltbezogenen Verfahren und Belange gebündelt werden.

2. Planungsanlass, Plangebiet

Die Ratsversammlung hat in ihrer Sitzung am 7. September 2004 die Einrichtung eines Landschafts- und Skulpturenparks („Gerisch-Park“) im Schwale-Talraum durch die Herbert-Gerisch-Stiftung begrüßt. Der Park soll auf der Grundlage eines im Jahre 2003 erarbeiteten Masterplans¹ angelegt werden, dessen wesentliches Leitidee in der Präsentation von Kunstobjekten innerhalb des von Auwiesen dominierten Landschaftsraumes, mithin die Kombination von Landschafts- und Kulturerlebnis darstellt. Die für den Park vorgesehene Fläche erstreckt sich über den gesamten Talraum der Schwale östlich der Klaus-Groth-Straße bis in Höhe des Brachenfelder Gehölzes im Osten des Stadtgebietes von Neumünster. Zentraler Ausgangspunkt ist die „Wachholtzsche Villa“ mit ihrem historischen Villengarten; hier wurde in der Zwischenzeit bereits der Skulpturenpark mit dem „Gerisch-Park-Zentrum“ eingerichtet. Ausgehend von diesem Zentrum ist die Anlage neuer Wegeverbindungen im östlich anschließenden Auenbereich bis in Höhe des Brachenfelder Gehölzes vorgesehen, um den Landschaftsraum durchgehend für Erholungssuchende und Besucher erlebbar zu machen.

Die Zielsetzungen der Parkgestaltung wurden durch den o.g. Masterplan entwickelt und in einer auf diesem Plan aufbauenden Gestaltungskonzept² weiter vertieft und auf die konkreten örtlichen Verhältnisse abgestimmt. Um dieses Konzept und die mit ihm verbundenen baulichen Maßnahmen auch auf der Ebene der Bauleitplanung verbindlich abzusichern, soll der Bebauungsplan Nr. 162 „Schwale-Park“ aufgestellt werden. Er umfasst den gesamten Bereich der geplanten Parkfläche und soll innerhalb eines Zeitraumes von mehreren Jahren sukzessive umgesetzt werden. Der Bebauungsplan einschließlich des hierzu erstellten Umweltberichtes dient der Erfassung,

¹ Schwale-Park Masterplan, vorgelegt von Dr. C. Brockhaus im Auftrag der Herbert-Gerisch-Stiftung, Duisburg 2003

² TGP Trüper Gondesens Partner Landschaftsarchitekten BDLA, Entwicklungsplanung für den Gerisch-Park, Lübeck 2009

Sichtung und gerechten Abwägung der von der Planung betroffenen Belange; er soll insbesondere Aussagen zur Bewältigung potentieller Konflikte zwischen den Belangen des Naturschutzes und des Landschaftsbildes einerseits und den kulturellen bzw. freizeit- und erholungsbezogenen Zielsetzungen andererseits treffen. Die Planung ist des weiteren erforderlich, um eine Verfügbarkeit der für die Nutzung als öffentliche Grün- und Waldflächen vorgesehenen Bereiche zu sichern.

3. Ausgangslage, Bestand

Das Plangebiet erstreckt sich über eine Fläche von rd. 27,3 ha. Es erfasst den gesamten Bereich des unbebauten Schwale-Tals zwischen der Klaus-Groth-Straße (Bundesstraße 430) im Westen und dem Brachfelder Gehölz im Osten. Das Gebiet befindet sich im Stadtteil Brachenfeld / Ruthenberg; die Entfernung des westlichen Plangebietsrandes zum Stadtzentrum (Großflecken) beträgt rd. 700 m.

Das Schwale-Tal mit seiner in diesem Abschnitt weitgehend offenen, vorwiegend durch Weidewirtschaft genutzten Auenlandschaft durchschneidet als naturnaher Grünzug den besiedelten Bereich des Stadtteils Brachenfeld / Ruthenberg und bildet somit eine durchgehende Freiraumverbindung zwischen dem Stadtzentrum und dem freien Landschaftsraum. Dieser Grünzug findet seine Fortsetzung im Westen durch eine kontinuierliche Abfolge kleinerer städtischer Parkanlagen (u.a. Selcks Park, Rencks Park, Klosterinsel, Teichuferanlagen), die sich bis in das Stadtzentrum hineinziehen.

Durch den Planungsraum verläuft die Schwale, ein Fließgewässer zweiter Ordnung, das trotz der in der Vergangenheit bereits durchgeführten Begradigungsmaßnahmen mit seinem in weiten Bögen geschwungenen Verlaufes noch das Bild eines naturnah verlaufenden Flusses vermittelt. Größere Teilflächen innerhalb des Talraumes werden im Winterhalbjahr regelmäßig von der Schwale überflutet oder stark vernässt. Die Überschwemmungsbereiche werden von z.T. stark profilierten Prallhängen mit Höhendifferenzen von bis zu rd. 2 m begrenzt.

Ein Großteil der Flächen im Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Neben der vorwiegenden Weidewirtschaft bestehen einzelne brachliegende Bereiche, kleinere Bruchwaldbestände sowie eine Reitanlage. Daneben erfasst der Geltungsbereich in seinem westlichen Abschnitt auch Teile der rückwärtigen, z.T. mit dichtem Gehölzbestand bewachsenen Gartenflächen einzelner Wohngrundstücke an der Straße An der Schwale.

Neben den unbebauten Freiflächen wird im Südwesten auch das an der Brachfelder Straße liegende Grundstück der „Wachholtzschen Villa“ einschließlich der benachbarten „Villa Gerisch“ von der Planung erfasst. Das im Jahre 1903 als „Villa Ströhmer“ errichtete Fabrikantenwohnhaus sowie der in den Jahren 1924-26 von dem Lübecker Gartenarchitekten Harry Maasz angelegte Villengarten sind eingetragene Kulturdenkmale; sie wurden in den vergangenen Jahren aufwendig saniert und zum Zentrum der Skulpturen Parks der Herbert-Gerisch-Stiftung umgenutzt. Die Eröffnung des Park- und Ausstellungszentrums fand im Jahre 2007 statt; der Skulpturenpark hat sich seitdem zu einer hochrangigen Attraktion der Neumünsteraner Kulturlandschaft entwickelt.

Die Umgebung des Plangebietes wird vorwiegend von Wohnsiedlungsbereichen unterschiedlicher Ausprägung dominiert. Das Wohngebiet um die Klosterstraße, Fehrsstraße und die Straße An der Schwale nördlich des Plangeltungsbereiches weist eine gehobene Einfamilienhausbebauung aus der Mitte des 20. Jahrhunderts auf; die Grundstücke in diesem Gebiet sind durchweg großzügig zugeschnitten. Der Siedlungsbereich wurde später ergänzt durch die östlich angrenzenden Straßenzüge Agnes-Miegel- und Ricarda-Huch-Straße; hier befindet sich ebenfalls eine Einfamilien-

hausbebauung auf zeittypisch kleiner bemessenen Grundstücken. Weiter östlich schließt sich eine landwirtschaftliche Freifläche und eine ehemalige Eisenbahner-Gartenkolonie mit privaten Gartenparzellen an. Dieser Bereich grenzt an die Waldfläche des Brachenfelder Gehölzes, eines ehemaligen Geheges der dänischen Krone, an. Im Osten geht das Plangebiet in die freie Landschaft über, die vorwiegend durch Grünlandbereiche mit Weidenutzung geprägt ist. Der Siedlungsbereich südlich des Schwaletals ging aus dem ehemaligen Dorf Brachenfeld hervor. Hier befinden sich noch Reste einer dörflich charakterisierten Bebauung mit einzelnen landwirtschaftlichen Hofstellen, insbesondere im östlichen Abschnitt der Hauptstraße, welche die zentrale Achse des ehemaligen Dorfgebietes darstellte. Die dörfliche Nutzungsstruktur und Erscheinung dieses Straßenzuges wurde jedoch insbesondere in den ersten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts im westlichen, in den folgenden Jahrzehnten dann auch im östlichen Abschnitt in weiten Teilen durch eine suburbane Bebauung überformt. Als prägend stellt sich im westlichen Bereich die Bebauung mit einzelnen herrschaftlichen Fabrikantenvillen (u.a. „Villa Wachholtz“, s.o.) und ihren zugehörigen, parkähnlich gestalteten Gärten dar. Auf Höhe der Einmündung der Pestalozzi- und Hanssenstraße befand sich bis zum Ende des 20. Jahrhunderts ein ausgedehnter Fabrikationsstandort. Diese gewerbliche Nutzung hatte ihren Ursprung in einer rund 100 Jahre zuvor gegründeten Tuchfabrik; zwischen den 30er Jahren und den 80er Jahren des 20. Jahrhunderts erfolgte auf diesem Grundstück eine Aluminiumverarbeitung. Nach Stilllegung des Aluminiumwerks wurde die Fläche für eine Wohnbebauung überplant (Bebauungsplan Nr. 164 „VAW-Gelände“). Das Gebiet ist jedoch bis zum heutigen Tage noch nicht voll aufgesiedelt. Des weiteren ist im westliche Teil des ehemaligen Fabrikgeländes durch Um- und Ergänzungsbauten ein großflächiger Verbrauchermarkt mit dazugehörigen Stellplatzanlagen entstanden. Die übrige Grundstücksnutzung entlang der Hauptstraße stadtauswärts ist vorwiegend durch Wohngebäude der Nachkriegszeit in freistehender Bauweise gekennzeichnet. Nur vereinzelt sind kleinere gewerbliche Nutzungen und Versorgungseinrichtungen vorhanden.

4. Flächennutzungsplan und sonstige rechtliche und planerische Vorgaben

Der **Flächennutzungsplan 1990** (FNP) in seiner gegenwärtig geltenden Fassung (siehe Abbildung 1) stellt das Plangebiet als Teil eines ausgedehnten Grünflächenbereiches dar, der sich von der freien Landschaft im Osten bis in die Stadtmitte hineinzieht. Die Flächen beidseitig der Schwale sind mit der Zweckbestimmung „naturbelassene Grünfläche“ versehen. Darüber hinaus weist der FNP die folgenden Darstellungen auf:

- Im Südwesten des Plangeltungsbereiches wird ein kleinerer als Wohnbaufläche sowie Fläche für den Gemeinbedarf dargestellter Bereich an der Brachenfelder Straße / Hauptstraße mit erfasst.
- Die Klaus-Groth-Straße (Bundesstraße 430) ist als örtliche bzw. überörtliche Hauptverkehrsstraße dargestellt.
- Die Fließgewässer Schwale und Dosenbek sind im FNP als Wasserflächen dargestellt; entlang der Schwale findet sich die Eintragung eines beidseitig je 50 m breiten Abstandsstreifens, der gemäß § 26 Landesnaturschutzgesetz von einer Bebauung freizuhalten ist.
- Im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 164 „VAW-Gelände“ stellt der FNP eine Altlasten-/Altablagerungsfläche dar, die von Süden in das Plangebiet hineinragt.
- Die Grenzen des bestehenden Landschaftsschutzgebietes „Stadtrand Neumünster“, innerhalb dessen nahezu der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 162 liegt, sind entsprechend dargestellt.

- Über das Plangebiet verläuft die im FNP dargestellte Trasse einer Richtfunkverbindung (Neumünster - Bornhöved); die zulässige Bauhöhe wird hier mit 45 m über Grund angegeben.
- Im Umgebungsbereich des Bebauungsplanes werden im FNP überwiegend Wohnbauflächen dargestellt.

Die im Bebauungsplan vorgesehenen Festsetzungen als öffentliche Grünfläche (Zweckbestimmung „naturnaher Landschafts- und Skulpturenpark“) sowie als Fläche für den Gemeinbedarf (Zweckbestimmung „Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen / Museum und Skulpturenpark-Zentrum“) leitet sich aus den Darstellungen des FNP ab.

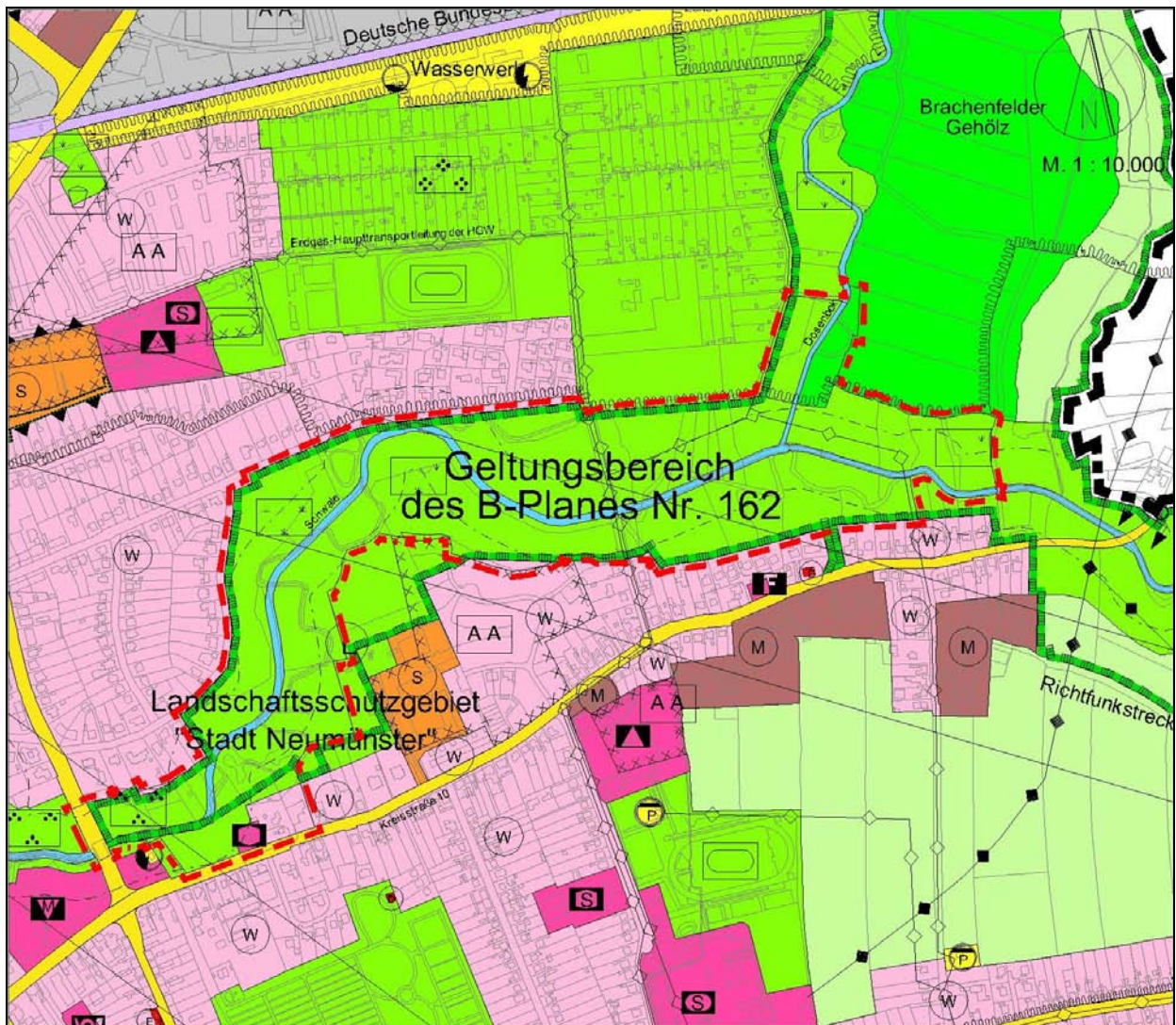


Abb. 1: Stand der Flächennutzungsplanung, Stand 05/2009, M. 1 : 10.000

Die Bestandsaussagen des **Landschaftsplanes** weisen das Gebiet überwiegend als landwirtschaftlich genutzte Freifläche aus (siehe Abbildung 2). Die Bereiche unmittelbar beidseitig der Schwale sind als Feuchtgrünland, der größte Teil der randlich gelegenen Flächen als intensiv bewirtschaftetes Grünland dargestellt. Daneben finden sich kleinere Bereiche, die als Parkanlage bzw. als Brachflächen mit Ruderalfluren dargestellt sind. Die Brachflächen sowie kleinere Teilbereiche der Feuchtgrünlandflächen sind als gesetzlich geschützte Biotop ausgewiesen. Des weiteren werden die folgenden Schutzgebiete und -objekte nachrichtlich dargestellt:

- Landschaftsschutzgebiet „Stadtstrand Neumünster“,

- Gartendenkmal Brachenfelder Straße 69 (Gartenanlage von Harry Maasz an der ehemaligen „Villa Ströhmer“ (bzw. „Wachholtzsche Villa“, heutiges Gerisch-Park-Zentrum),
- zwei Naturdenkmale (ein landschaftsbildbestimmender Einzelbaum im Bereich Klosterstraße/Brüningsweg und eine Baumgruppe im Gartendenkmal Brachenfelder Straße 69).

Über diese Bestandsdarstellungen hinaus trifft der Landschaftsplan die folgenden Zielaussagen:

- Das Gebiet der Schwaleauen westlich des Brüningswegs ist als Schwerpunktbereich für Biotopverbundmaßnahmen im bebauten Bereich ausgewiesen.
- Für die landwirtschaftlichen Freiflächen wird das Entwicklungsziel „Erhalt und die Extensivierung der Grünlandnutzung“ formuliert.
- Für die Schwale sollen Maßnahmen der Renaturierung von Fließgewässern in Biotopverbundachsen angestrebt werden.

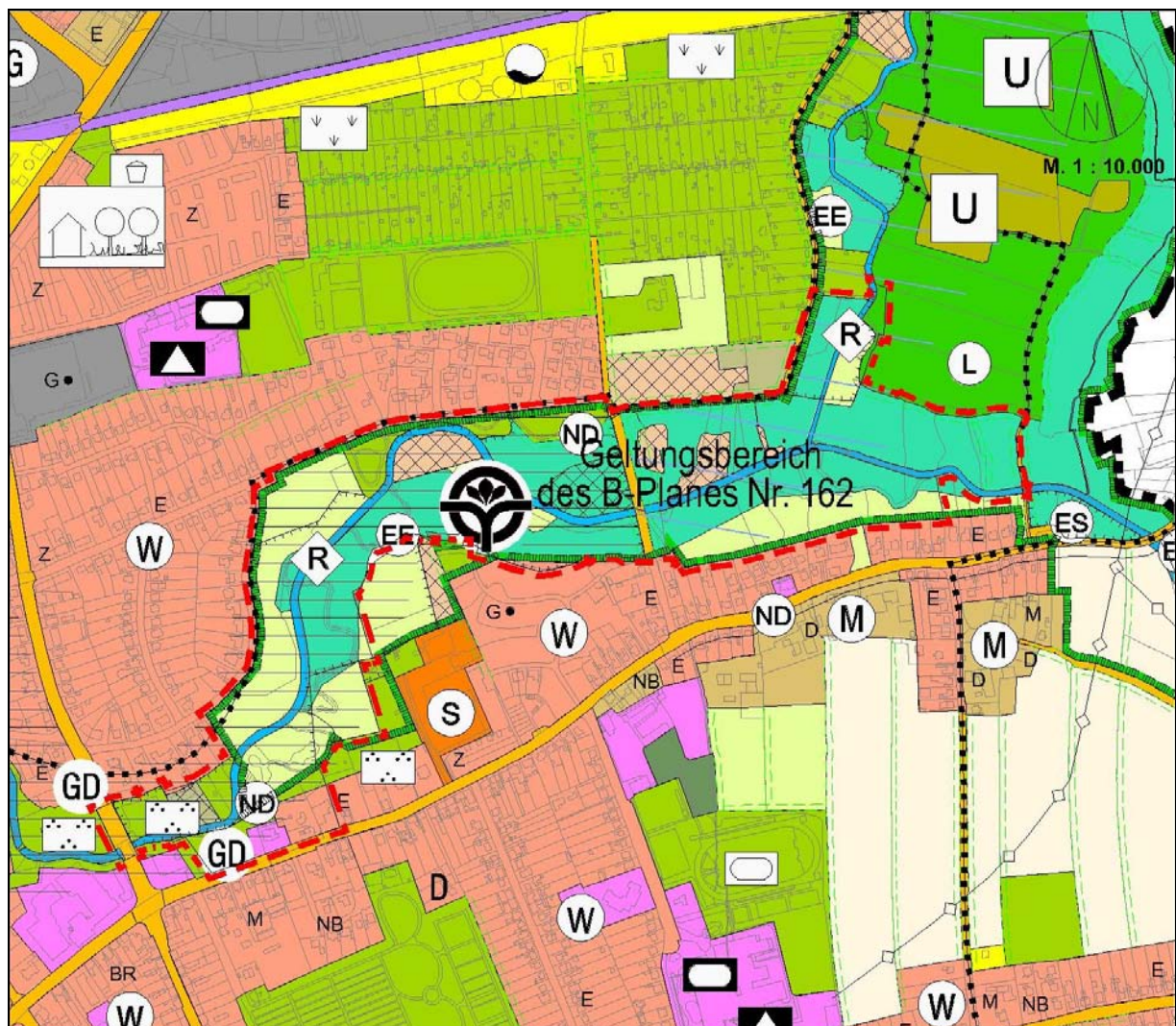


Abb. 2: Stand der Landschaftsplanung, Stand 05/2009, M. 1 : 10.000

Die gemeindliche Bauleitplanung ist gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) den Zielen der Raumordnung anzupassen. Diese Ziele werden im **Landesraumordnungsprogramm** Schleswig-Holstein 1998 sowie im **Regionalplan** für den Planungsraum III - Technologie-Region K.E.R.N. - in der Fassung der Fortschreibung 2000 dargelegt. Der betreffende Bereich befindet sich innerhalb des in beiden Plänen dargestellten Stadt- und Umlandbereiches sowie im zusammenhängenden Siedlungsgebiet des Oberzentrums Neumünster. Im Regionalplan wird der Bereich der

Schwale-Aue, der Dosenbek und des Brachfelder Gehölzes des weiteren als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft ausgewiesen.

Der Planung stehen somit grundsätzlich keine Ziele der Raumordnung entgegen.

5. Planungsziele, Auswirkungen

Wie bereits in Kapitel A.1 erläutert, basiert die vorliegende Bauleitplanung auf den Grundsätzen des Masterplans zur Schaffung eines Skulpturenparks im Schwale-Tal, vertieft durch die Bearbeitung eines darauf aufbauenden Parkgestaltungskonzepts. Die grundlegende Gestaltungsidee hinter dieser Freiraumplanung geht von einer Verbindung von Landschafts- und Kunsterlebnis in einem Freiraumgürtel entlang der Schwale aus. Dieser Grünzug gliedert sich dabei in zwei Teile, von denen dem westlichen, der Innenstadt zugewandten Abschnitt durch gestaltete Parkanlagen ein urbaner Charakter zukommt, während der östliche Teil weitaus stärker durch naturnahe Elemente geprägt sein soll. Obwohl sich der Übergang zwischen diesen beiden Teilen eher gleitend vollziehen soll, lässt sich das Gerisch-Park-Zentrum in der „Villa Wachholtz“ mit dem denkmalgeschützten Villengarten als markanter Schnittpunkt bestimmen.

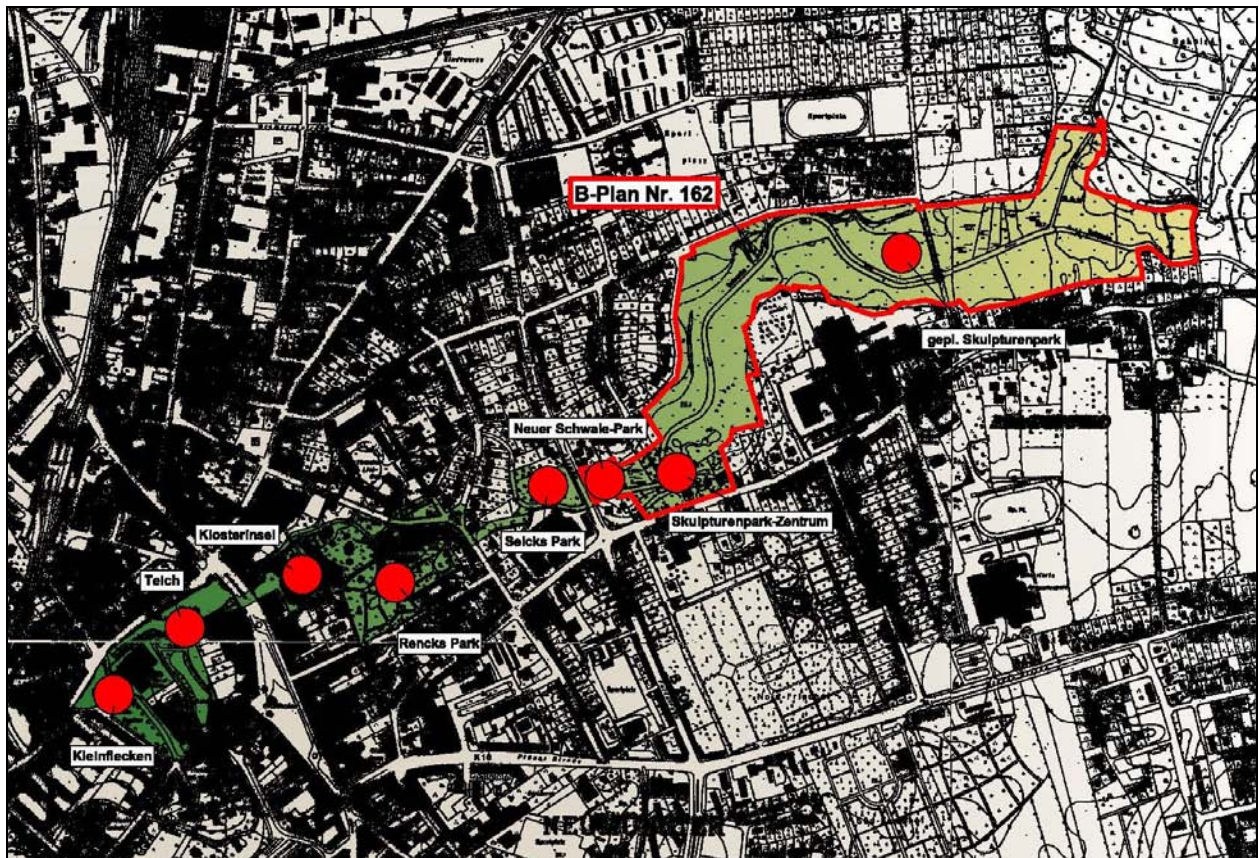


Abb. 3: Anschluss des geplanten Skulpturenparks an den innerstädtischen Schwale-Grünzug, o.M.

Der stadteinwärts des Park-Zentrums gelegene Teil des Grünzuges wird bereits durch eine enge Abfolge städtischer Parkanlagen entlang der Schwale gebildet. Diese erfordern keine planungsrechtliche Absicherung mehr. Maßnahmen zur Aufwertung dieser Grünflächen, zu ihrer Verknüpfung und Einbindung in den Stadtraum werden derzeit im Rahmen der Erstellung einer Freiraumplanung für diesen Bereich³ entwickelt. Der geplante Skulpturenpark im vorliegenden Plan-

³ TGP Trüper Gondesen Partner Landschaftsarchitekten BDLA, Entwicklungskonzept für die Garten- und Parkanlagen der Innenstadt - „Historische Gartenperlen an der Schwale“, als Entwurf beschlossen durch den Bau-, Planungs- und Umweltausschuss in seiner Sitzung am 05.02.2009

gebiet stellt nunmehr die östliche Verlängerung dieses Grünzuges und seine Anbindung an die freie Landschaft dar. Auch die Gestaltung des Parks und seiner Elemente soll den Übergang vom verdichteten Stadt- in den Landschaftsraum verdeutlichen; vorgesehen ist eine weitgehende Beibehaltung des derzeitigen Charakters als offene Weidelandschaft, die lediglich durch unaufwendig und gestaltete und landschaftsgerecht eingebundene Wegeverbindungen sowie einzelne Skulpturen ergänzt und auf diese Weise künstlerisch überhöht werden soll.

Neben der Kulturlandschaft kommt auch den bestehenden Kulturdenkmälern - Gebäude und Gartenanlage der „Wachholtzschen Villa“ - als typischen Elementen der Historie und des Ortsbildes der Stadt Neumünster eine prägende Bedeutung für die Ausrichtung und den Erlebniswert dieses Grünzuges zu.

Die o.g. Elemente - Stadt, Landschaft, Kunst, Historie - sollen in dem geplanten Park in einer Folge unterschiedlich charakterisierter Räume verbunden und erlebbar gemacht werden. Auf diese Weise gewinnt die Freifläche sowohl einen hohen Aufenthalts- und Naherholungswert für Neumünsteraner Bürgerinnen und Bürger als auch - v.a. durch die Präsentation von Objekten international renommierter Künstler - eine Attraktivität für auswärtige Besucher. Die Stadt Neumünster verspricht sich daher von der Umsetzung dieser - auch überregional bedeutsamen - Planung eine deutliche Aufwertung ihres Stellenwertes als Ort kultureller Aktivitäten sowie darüber hinaus auch ihrer allgemeinen Wohn- und Lebensqualität.

Wesentlicher Inhalt der Planung ist es hierbei, bei der beabsichtigten Symbiose zwischen Natur und Kultur einen gerechten Ausgleich zwischen diesen beiden Belangen zu erzielen. Die Einrichtung des Skulpturenparks soll sich so weit als möglich im Einklang mit den Belangen von Natur und Landschaft befinden und diesen nicht entgegenstehen. Ziel des Gestaltungskonzeptes ist es letztlich, einen Park zu erschaffen, der keine Züge „künstlicher“ Grünflächengestaltung aufweist und in das bestehende Landschaftsbild eingreift,

Die umweltrelevanten Auswirkungen der Planung werden im Umweltbericht (Teil E dieser Begründung) ausführlich dargelegt.

B. INHALT DER PLANUNG

1. Städtebauliches Konzept - Masterplan / Entwicklungsplanung

Die wesentliche Aufgabenstellung für die Erarbeitung des Parkentwicklungskonzeptes, dessen Inhalte die Grundlage für den Bebauungsplan Nr. 162 sind, war die Übertragung der im Masterplan dargelegten generellen Zielsetzungen auf einen konkreten, mit allen Fachbelangen abgestimmten und in mehreren Schritten umsetzbaren Handlungsrahmen. Als wesentliche Belange, die den Rahmen einer realisierbaren Planung bestimmen und begrenzen, wurden insbesondere die folgenden Aspekte erachtet und entsprechend vertiefend betrachtet:

- Natur- und Landschaftsschutz

Das Plangebiet befindet sich in einem Landschaftsschutzgebiet und weist ökologisch ausgesprochen hochwertige und sensible Bereiche auf. Aus diesem Grunde wurde besonderer Wert auf die landschaftsgerechte Einbindung sowie eine detaillierte Betrachtung artenschutzrechtlicher Belange gelegt. Einige ursprünglich vorgesehene Elemente der Masterplanung, wie eine aufwendige Wegeführung entlang des Fließgewässers, der uneingeschränkte Betrieb von Lichtskulpturen oder die Einrichtung von Veranstaltungsbühnen wurden u.a. vor diesem Hintergrund aufgegeben.

- Wasserwirtschaft

Ein großer Teil der gewässernahen Flächen im Gebiet wird regelmäßig durch Hochwasserereignisse der Schwale überflutet. Diese Bereiche sollen von Nutzungen freigehalten werden, die ihre Retentionsfunktion einschränken würden. Bei der Planung der vorgesehenen Wegeverbindung war darauf zu achten, dass diese in den weniger stark vernässten und selten überfluteten Bereichen verlaufen. Dies dient einerseits dazu, die Einschränkung der Wegebeziehungen durch Überflutungen möglichst gering zu halten, andererseits soll hierdurch der Aufwand für die Wegeunterhaltung auf ein vertretbares Maß beschränkt werden.

Die in der Masterplanung enthaltene Idee einer Öffnung von Altarmen der Schwale und einer Schaffung künstlicher Mäander wurde im Rahmen der weiteren Entwurfsbearbeitung nicht weiterverfolgt, insbesondere da diese Maßnahmen nur mit umfangreichen Bauarbeiten, also zunächst einem erheblichen Eingriff in das Gebiet, zu realisieren wären. Dagegen ist in einigen Bereichen die Schaffung einzelner temporär vernässter Bodensenken vorgesehen, um zur Erhöhung der Artenvielfalt im Gebiet, insbesondere bei den Amphibienarten, beizutragen.

- Nachbarschutz / Immissionsschutz

Der Masterplan enthält den Vorschlag, an zwei Stellen in der Parkanlage Orte für Veranstaltungen einzurichten. Dieses Element wurde nicht in die Entwicklungsplanung und den Bebauungsplan übernommen, da solche Nutzungen nur schwer mit dem grundsätzlichen Entwicklungsziel einer weitgehend naturbelassenen und ungestörten Auenlandschaft vereinbar wären; die Durchführung von größeren Musikveranstaltungen o.ä. könnte zu einer Störung des Naturhaushaltes sowie zu Belastungen der umliegenden Wohnquartiere führen, die bei dieser Planung so weit als möglich vermieden werden sollen.

- Erstellungsaufwand / Folgekosten

Die vorgesehene Gestaltung der Flächen, Wegeverbindungen und sonstigen Parkelemente (Einfriedigung, Beleuchtung, Wegweisung, etc.) soll sich möglichst spannungsfrei in den vorhandene Landschaftscharakter einfügen, sie erfolgt andererseits auch unter der Maxime einer weitestgehenden Reduzierung sowohl des Erstellungsaufwandes als auch der Folgekosten für die Grünflächenpflege. Für den Großteil der Flächen ist daher eine extensive Weidenutzung vorgesehen, die nur geringere weitere Pflegekosten auslöst. Wege und sonstige Ausstattungselemente sollen in einfacher und kostengünstiger Ausführung angelegt werden (wassergebundene Wegedecken, nur sparsame Ausstattung mit Parkmöblierung wie Bänken etc.).

- Flächenverfügbarkeit / Umsetzungskonzept

Ein wesentlicher Aspekt der diesem Bebauungsplan zugrundeliegenden Grünflächenplanung bestand darin, das langfristig angestrebte Entwicklungsziel eines durchgehenden öffentlichen Grünzuges entlang der Schwale unter Einbeziehung des bestehenden Skulpturenparks planerisch umzusetzen, hierbei jedoch auch zu beachten, dass die Realisierung dieser Planung in einzelnen Abschnitten je nach Verfügbarkeit der noch nicht im Eigentum der Stadt Neumünster stehenden Grundstücke ermöglicht wird. Derzeit befinden sich rund zwei Drittel der für die Entwicklung des Freiraumes vorgesehenen Grundstücksflächen im Eigentum der Stadt Neumünster, der Herbert-Gerisch-Stiftung oder des Stifters. Diese sind mithin bereits uneingeschränkt für die Planrealisierung verfügbar. Hierdurch ist die Möglichkeit gegeben, wesentliche Elemente der Planung kurzfristig umzusetzen. Weitere derzeit in Privateigentum befindliche Flächen sind für die Anlage der durchgehenden Wegeverbindungen erforderlich; die entsprechende Erweiterung auf diese Flächen soll in weiteren Entwicklungsschritten erfolgen.

Auf den Aspekt der Planumsetzung wird in Kapitel C. dieser Begründung weiter eingegangen.

Das unter den o.g. Prämissen erarbeitete Entwicklungskonzept für die Grünfläche geht von dem Gestaltungsziel aus, keines der vorhandenen Naturpotenziale zu beeinträchtigen, sondern die Ar-

tenvielfalt und die Erlebnisqualität der Landschaft zu erhöhen und zu stabilisieren. Es enthält abgestimmte Aussagen insbesondere zur Grünflächengestaltung und -pflege, Aufwertungsmaßnahmen, Wegeführung; Möblierung sowie zur Vermeidung von Eingriffen.

2. Planfestsetzungen

Der überwiegende Anteil der Grundstücksflächen im Plangebiet wird als öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung „naturbelassene Grünflächen / Landschafts- und Skulpturenpark“ festgesetzt. Diese Festsetzung verdeutlicht die Planungsintention, in dem betreffenden Bereich eine Freiraumgestaltung durchzuführen, die das bestehende Landschaftsbild im wesentlichen belässt und durch einzelne Parkelemente (Wege, sparsame Möblierung) sowie Kunstwerke ergänzt. In Abstimmung mit der Herbert-Gerisch-Stiftung soll die Zahl der dauerhaft aufgestellten Kunstwerke innerhalb der weitgehend naturbelassenen Grünfläche langfristig auf rd. 15 Skulpturen begrenzt bleiben; eine „Überfrachtung“ des Freiraumes mit zu vielen und nicht landschaftsgerecht eingebundenen Kunstwerken stünde nicht im Einklang mit den Entwicklungszielen und soll daher nicht erfolgen.

Einzelne umfassendere Gehölzbestände, die laut Forstbehörde der Legaldefinition von Wald im Sinne von § 2 des Landeswaldgesetzes („jede mit Waldgehölzen bestockte Grundfläche“) entsprechen, werden in der Planzeichnung als Flächen für Erholungswald festgesetzt. Durch den Zusatz „als Bestandteil der öffentlichen Grünfläche“ wird verdeutlicht, dass die vorhandenen Gehölzbestände mit ihrer Waldeigenschaft erhalten, jedoch in die Gesamtkonzeption des öffentlichen Grünbereichs mit einbezogen werden sollen.

Innerhalb der öffentlichen Grün- und Waldflächen werden Trassen für die vorgesehenen Wegeverbindungen festgesetzt. Die Trassenführung berücksichtigt die festgestellten Überschwemmungsbereiche und umgeht soweit möglich die besonders stark von Hochwasserereignissen (ein- bis fünfjährige Überschwemmungen) betroffenen Flächen. Dies dient der möglichst durchgängigen Begehrbarkeit der Wege sowie der Reduzierung von Unterhaltungsaufwendungen. Des Weiteren werden ökologisch besonders sensible Flächen (geschützte Biotop, Feuchtgrünlandbereiche) ebenfalls von der Wegeführung ausgenommen. Die Festsetzung der Wege dient als Anhaltspunkt für deren Trassierung; im Einzelfall kann der beim Wegebau realisierte Verlauf aufgrund von örtlichen Verhältnissen geringfügig von der festgesetzten Fläche abweichen.

Im Verlauf des Wegenetzes sind insgesamt fünf zusätzliche Querungen der Fließgewässer Schwalbe und Dosenbek erforderlich. Für die Querungsstellen sind solche Bereiche ausgewählt worden, die eine vergleichsweise geringere ökologische Sensibilität aufweisen. Auch die Brücken sollen in möglichst transparenter und landschaftsgerechter Bauweise errichtet werden.

Im Kreuzungsbereich Klosterstraße / Brüningsweg wird des Weiteren eine Fläche für die Errichtung eines Informationspavillons festgesetzt; die sonstigen naturnahen Freiflächen sollen von baulichen Anlagen - abgesehen von den o.g. Brückenbauwerken und Möblierungselementen wie Sitzbänken, Hinweistafeln, etc. - weitgehend freigehalten werden.

Die als Grün- bzw. Waldflächen festgesetzten Bereiche werden des Weiteren als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ bestimmt. Im einzelnen werden die folgenden Maßnahmen benannt und - sofern erforderlich - in der Planzeichnung lokalisiert:

- Wegeflächen

Die vorgesehenen neu anzulegenden Fuß- und Radwege innerhalb der öffentlichen Grünflächen und der Waldflächen sind als wassergebundene Wege herzustellen; als Ausnahme können an einzelnen stark hochwasserbetroffenen Stellen einfache hölzerne Stegkonstruktionen errichtet werden.

Um die Eingriffe in Boden, Wasser sowie die Pflanzen- und Tierwelt zu minimieren, sind die Wege wasserdurchlässig herzustellen.

- Pflege und Nutzung der Grünlandflächen

M1: Die mit M1 gekennzeichneten Flächen nördlich der Schwale sind sommerlich mit Robustrindern zu beweiden (Zeitraum ca. 1. Mai bis 31. Oktober; in den ersten drei Jahren mit 2-3 GVE/ha, anschließend mit 1 GVE/ha). Dazu sind die Flächen landschaftsgerecht mit Weidezäunen zu umgrenzen. Die Schwale ist zum Schutz der Ufer auszuzäunen.

M2: Die mit M2 gekennzeichneten Flächen südlich der Schwale sind mit Schafen zu beweiden (Zeitraum ganzjährig mit 1 GVE/ha). Dazu sind die Flächen landschaftsgerecht mit Weidezäunen zu umgrenzen.

Zur Steigerung des Artenreichtums des Grünlandes und zur Förderung seltener Feuchtgrünlandarten soll das Schwaletal beweidet werden. Die bisher stattgefundene Verbrachung der Vegetationsbestände soll zurückgeführt werden. Deshalb ist in den ersten Jahren ein höherer Besatz geplant.

Die Beweidung durch Rinder kann auch in Feuchtgrünland erfolgen. Schafe sind für die trockeneren höher gelegenen Flächen geeignet. An der Schwale sind keine Tränkstellen vorhanden und die Ufer sind für die Anlage einer Tränke zu steil. Für die Tiere sind deshalb andere Tränkmöglichkeiten einzurichten.

- Flächen, die von baulichen Anlagen und Kunstwerken freizuhalten sind

M3: In mit M3 gekennzeichneten Flächen sind bauliche Anlagen, das Aufstellen von Kunstwerken sowie die Anlage von Wegen nicht zulässig.

Innerhalb dieser häufig überschwemmten, Flächen sollen Eingriffe in die empfindlichen Böden unterbleiben.

- Baumpflanzungen

M4: Der südliche Ortsrand östlich der Talquerung „Brüningsweg“ ist mit Obstgehölzen (Pflanzqualität: Hochstämme; 14-16) zu gestalten. Es sind 25 Bäume zu pflanzen.

Die Maßnahme dient der Verbesserung des Landschaftsbildes und der Erhöhung des Lebensraum- und Nahrungsangebotes für Vögel und Fledermäuse.

- Anlage von Feuchtflächen / Lunkern

M 5: An den markierten Stellen sind temporäre Gewässer herzustellen.

Diese Maßnahme soll das Angebot an Feuchtlebensräumen erhöhen. Daher werden an mehreren Stellen mit verschiedenen Bodenverhältnissen (sowohl mineralische als auch torfige Böden) Geländeprofilierungen vorgesehen, die temporär vernässte Bereiche und somit Lebensräume insbesondere für Amphibien schaffen sollen.

- Beleuchtung in öffentlichen Grünflächen

In den öffentlichen Grünflächen und Waldflächen ist eine Beleuchtung der Hauptwegeverbindungen nur unter Verwendung von Natriumdampf-Niederdrucklampen zulässig. Das Licht der Leuchten ist in Richtung Wegefläche auszurichten und darf nicht nach oben abstrahlen. Die Beleuchtung von Kunstwerken oder der Betrieb aus sich heraus leuchtender Kunstobjekte in der Zeit zwischen 22 und 8 Uhr ist in begrenzten Zeiträumen zulässig und ist im Einzelfall mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Beleuchtung ist im Regelfall auf den Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und dem 1. April zu beschränken; Ausnahmen können im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde zugelassen werden.

Bestimmte Fledermausarten meiden beleuchtete Flächen. Aufgrund der hohen Bedeutung des Schwaletales und des angrenzenden Brachenfelder Gehölzes für diese Tiergruppe sind hier Einschränkungen erforderlich. Die Beleuchtung soll nur unter Verwendung von Natriumdampf-Niederdrucklampen erfolgen, die aufgrund ihres Lichtspektrums weniger Insekten anlocken. Ausnahmen sind z.B. bei Veranstaltungen wie der "nordskulptur:licht" zulässig, wobei der Zeitraum auf das Winterhalbjahr beschränkt bleiben sollte.

Die bestehende und z.T. denkmalgeschützte Gartenanlage auf den Grundstücken Brachenfelder Straße 69 - 71 / Hauptstraße 1 (Gerisch-Park-Zentrum) wird ebenfalls als Grünfläche festgesetzt; aufgrund des bestehenden und beizubehaltenden Charakters als Parkanlage wird - im Gegensatz zu den übrigen, naturbelassenen Grünflächen - eine dementsprechende Zweckbestimmung gewählt. Diese Parkanlage erfüllt als Teil des Skulpturenpark-Zentrums eine der Allgemeinheit dienende Funktion und wird daher ebenfalls als öffentliche Grünfläche festgesetzt.

Für den überwiegend baulich genutzten Bereich des Skulpturenpark-Zentrums wird eine Festsetzung als Fläche für den Gemeinbedarf (Zweckbestimmung: Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen) getroffen; dies entspricht der vorhandenen und weiterhin vorgesehenen Nutzung dieser Flächen. Es wird des weiteren festgesetzt, dass neben dieser Hauptnutzung auch zugeordnete Nebennutzungen wie Gastronomiebetriebe, Wohnungen für Inhaber und Aufsichtspersonen, Anlagen für Verwaltungen oder Räume für freie Berufe allgemein zulässig sind. Hiermit wird klargestellt, dass die Nutzungen wie Museumscafé, zugeordnete Wohnungen, Verwaltungsräumlichkeiten, Künstlerateliers o.ä. als Bestandteil des Nutzungskomplexes zu betrachten und somit weiterhin zulässig sind.

In dem Bereich der Fläche für den Gemeinbedarf werden Baugrenzen bestimmt, die den vorhandenen Gebäudebestand berücksichtigen. Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung werden nicht getroffen; die Zulässigkeit richtet sich in dieser Hinsicht weiterhin nach dem Einfügungsgebot des § 34 Baugesetzbuch (BauGB).

Die weiteren Festsetzungen des Bebauungsplanes betreffen die das Plangebiet durchquerenden Straßenverkehrsflächen (Abschnitte der Klaus-Groth-Straße und des Brüningswegs) sowie die Wasserflächen von Schwale und Dosenbek. Hier wird lediglich der Bestand übernommen und entsprechend planrechtlich festgesetzt.

Über die Festsetzungen hinaus umfasst der Bebauungsplan nachrichtliche Übernahmen und Hinweise. Die nachrichtlichen Übernahmen beziehen sich auf denkmalgeschützte bzw. dem Naturschutz unterliegende Objekte wie Bau-, Garten- und Naturdenkmale sowie gesetzlich geschützte Biotope. Auf die Bestimmungen der weite Teile des Plangebietes erfassenden Landschaftsschutzgebietsverordnung wird ebenfalls hingewiesen.

3. Erschließung, Ver- und Entsorgung, Emissionen / Immissionen

Die Erschließungsanforderungen im Plangebiet werden durch die hier vorgesehene Nutzungsart bestimmt. Geplant ist eine überwiegende Nutzung als öffentliche Grünfläche; im wesentlichen ergibt sich hieraus die Anforderung einer Zugänglichkeit für den nicht-motorisierten Verkehr. Das Gebiet ist aufgrund seiner derzeit nahezu ausschließlich landwirtschaftlichen Zwecken dienenden Nutzung nur unzureichend durch Wegeverbindungen an das umliegende Fußwegenetz angebunden. Es sollen daher neue Zugänge zu der Freifläche an mehreren Stellen von den Straßenzügen sowie nördlich als auch südlich der Schwale geschaffen werden. Wie bereits erläutert, ist ein wesentliches Ziel der vorliegenden Planung die Schaffung eines öffentlichen Fußwegenetzes innerhalb der Grünfläche, die ein Durchqueren des Schwale-Talraumes mit unmittelbarem Landschaftsbezug durchgehend ermöglicht. Als vordringliche Maßnahme ist hierbei die Herstellung einer Verbindung zwischen der Klaus-Groth-Straße-, dem Skulpturenpark-Zentrum und den östlich angrenzenden Freiflächen anzusehen; diese Verbindung würde die konsequente Fortführung des Wegesystems entlang der Schwale zwischen Innenstadt und Klaus-Groth-Straße und somit die bislang noch nicht bestehende Verknüpfung zwischen dem städtischem Raum und dem landschaftlichen Umfeld darstellen. Für die Schaffung der vorgesehenen Wegeverbindungen ist mittelfristig die Inanspruchnahme weiterer derzeit in Privateigentum befindlicher Grundstücksflächen erforderlich.

Für den Stellplatz- und Parkplatzbedarf bestehen aufgrund des besonderen Charakters der Parkanlage keine verlässlichen Prognosen. Allgemein gilt, dass für Grünflächen wie den Skulpturenpark gemäß Stellplatzerlass für Schleswig-Holstein kein Nachweis von Kfz-Stellplätzen erforderlich ist. Es wird davon ausgegangen, dass ein Großteil der Besucherfrequenz sich im Regelfall aus Bewohnern der umliegenden Wohngebiete, Spaziergängern und Erholungssuchenden aus dem übrigen Stadtgebiet ergeben wird. Diese Besucher werden das Gebiet nur im Ausnahmefall mit dem Kraftfahrzeug anfahren; der sich hieraus ergebende Parkplatzbedarf kann im Straßenraum der umliegenden Verkehrsflächen zufriedenstellend gedeckt werden. Im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes befinden sich mehrere kleinere Parkplatzanlagen und Parkmöglichkeiten im Straßenraum, die derzeit nur selten ausgelastet sind und von Besuchern der Parkanlage durchaus mitgenutzt werden können. Im Einzelfall können verkehrliche Regelungen in den angrenzenden Straßenräumen für das Abstellen von PKW erforderlich werden, u.a. eine eindeutige Beschilderung vorhandener Parkierungsmöglichkeiten.

Ein zusätzlicher Park- und Stellplatzbedarf wird sich voraussichtlich auf besondere Ereignisse im Skulpturenpark-Zentrum (Ausstellungseröffnungen etc.) beschränken. Die erforderlichen Stellplätze wurden im Rahmen der Umnutzung der Wachholtzschen Villa ermittelt und nachgewiesen. Für den Fall solcher größerer Veranstaltungen ist es darüber hinaus u.a. vorgesehen, eine Regelung zur Mitnutzung der Stellplatzanlage des Verbrauchermarktes an der Hauptstraße zu erzielen; des weiteren befinden sich im Umkreis von rd. 500 m einige umfangreiche öffentliche Parkmöglichkeiten (u.a. Rudolf-Weißmann-Straße, Parkhaus Brachenfelder Straße). Wie bereits bei der stark besuchten Eröffnung des Skulpturenparks im Herbst 2007 erfolgt, kann die Benutzung der zur Verfügung stehenden öffentlichen Parkplätze und -häuser durch Leitsysteme selbst bei großem Besucheraufkommen zufriedenstellend geregelt werden.

Auf dem Sektor des öffentlichen Personennahverkehrs besteht eine Verbindung zum Stadtzentrum über das Anruf-Linien-Taxi (Linie A.L.T.-B), das auf vorherige telefonische Anforderung rd. alle 40 Minuten verkehrt und mehrere Haltestellen entlang der Hauptstraße / Brachenfelder Straße anfährt.

Hinsichtlich der technischen Ver- und Entsorgung werden durch die Grünflächenplanung keine wesentlichen Anforderungen an bestehende Kanäle, Leitungen etc. ausgelöst.

Die Flächen im Plangebiet sind keinen Immissionen ausgesetzt, die mit ihrer vorgesehenen Nutzung unvereinbar wären. Auch gehen von den geplanten Nutzungen keine unvermeidbaren Auswirkungen auf die umliegenden Wohnsiedlungsbereiche aus. Es ist damit zu rechnen, dass vereinzelt motorisierter Besucherverkehr die umliegenden Straßenzüge frequentiert; darüber hinaus werden die bislang unbetretenen Weideflächen künftig der Öffentlichkeit zugänglich sein, was von den benachbarten Wohngrundstücken mitunter durchaus akustisch wahrgenommen werden kann. Diese Auswirkungen werden jedoch nicht zu unzumutbaren Beeinträchtigungen der Wohnqualität führen und sind - insbesondere mit Hinsicht auf das dem Allgemeinwohl dienende Planungsziel - insgesamt als vertretbar und sozialadäquat anzusehen.

4. Umweltbelange, landschaftspflegerische Maßnahmen

Im Rahmen der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. Baugesetzbuch (BauGB) erfolgt eine Untersuchung aller umweltrelevanten Auswirkungen sowie eine Bilanzierung der Eingriffe und Ausgleichsmaßnahmen zu dem vorliegenden Bebauungsplan.

Die Plangebietsflächen sind bislang vorwiegend landwirtschaftlich genutzt worden. Das Ergebnis der naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Bestandsaufnahme hat bestätigt, dass hier eingriffsempfindliche Strukturen vorliegen; die Eingriffe können jedoch durch entsprechende Maßnahmen und Vorkehrungen minimiert bzw. ausgeglichen werden.

Die unvermeidbaren Eingriffe erstrecken sich vornehmlich auf die Teilversiegelung von Bodenflächen durch die Anlage wassergebundener Wege in den Grünflächen. Diese Eingriffe wurden bewertet und bilanziert. Ein weitgehender Ausgleich kann innerhalb des Plangebietes durch vorgesehene Anpflanzungen und sonstige Maßnahmen zur Erhöhung des Artenreichtums erzielt werden; der verbleibende Kompensationsbedarf wird durch 3.200 m² flächenhafte Aufwertungsmaßnahmen im Bereich der städtischen Ökokontofläche „Vierkamp“ nachgewiesen.

Weitere Ausführungen zu den Belangen von Natur und Umwelt sowie den vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen sind im Umweltbericht (Teil E. dieser Begründung mit Anhang zur Bilanzierung) enthalten.

5. Altlasten und Altlastenverdachtsflächen, Kampfmittel

Hinsichtlich der geplanten Nutzung des Plangebietes als Park- und Freizeitfläche sind bodenschutzrechtliche Belange zu beachten.

Nach derzeitigem Kenntnisstand wird seitens der unteren Bodenschutzbehörde davon ausgegangen, dass in dem überplanten Gebiet bereichsweise Altablagerungen bzw. Verdachtsflächen vorhanden sind. Dabei handelt es sich um Verfüllungen von Schwale-Altarmen oder Bodenkunnen und ehemalige Rieselfeldnutzungen.

Eine abschließende Untersuchung für das gesamte Gebiet liegt nicht vor. Im Einzelfall ist in Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde zu ermitteln, ob entsprechende Untersuchungen erforderlich werden. Hierbei ist auch zu bestimmen, inwieweit bei Erdarbeiten Bodenmaterial anfällt, das vor Ort für Gestaltungsmaßnahmen verwendet werden kann, oder ob ggf. belastetes Bodenmaterial anfällt, das zu entsorgen ist (Bodenmanagement).

Es ist zudem zu beachten, dass im westlichen Grundwasserabstrom des ehem. VAW-Geländes lokale Grundwasserverunreinigungen durch LCKW vorhanden sind. Bei möglichen Grundwasserabsenkungen im Rahmen von Baumaßnahmen ist zu prüfen, wo das geförderte Grundwasser eingeleitet werden kann.

Des weiteren sind laut Aussage des Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, Amt für Katastrophenschutz, - Kampfmittelräumdienst -, Kampfmittel im Gebiet nicht auszuschließen. Vor Beginn von Bauarbeiten ist die Fläche auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das

Amt für Katastrophenschutz
Düsternbrooker Weg 104
24105 Kiel

durchgeführt. Der Bauträger muss sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen, damit Sondier- und Räummaßnahmen in das Bauvorhaben einbezogen werden können.

6. Denkmalpflege

Im Plangebiet befinden sich erhaltens- und schützenswerte Kulturdenkmale, von denen einige bisher jedoch nicht erfasst und bewertet wurden. Die ausgewiesenen Kulturdenkmale sind in der Planzeichnung des Bebauungsplanes entsprechend nachrichtlich übernommen. Hierbei handelt es sich um die Villa und den Garten Wachholtz (Brachenfelder Straße 69).

Darüber hinaus befinden sich im Gebiet mehrere Bereiche, die seitens der oberen Denkmalbehörde als „Verdachtsflächen“ betrachtet werden, jedoch (noch) nicht als Kulturdenkmale ausgewiesen sind. Solche Verdachtsflächen für historische Villengärten liegen an den Häusern An der Schwale 8 und 10. Die Gebäude liegen außerhalb des Bereichs und sind Baudenkmale, die zugehörigen Gärten reichen bis ins Planungsgebiet hinein. Auch die Parkflächen an der Klosterstraße (gegenüber Hausnummer 111-113 und 121-129) könnten als „historische Garten- und Parkanlagen“ gemäß § 5 (2) DSchG anzusprechen sein, wurden bisher in der Denkmaltopographie jedoch noch nicht erfasst, da sie nach dem 2. Weltkrieg entstanden sind,.

Aus denkmalpflegerischer Sicht bemerkenswert ist die Hainbuchenallee entlang des Brüningswegs auf dem Damm durch die Aue. Des weiteren ist das Brachenfelder Gehölz zu erwähnen, das sich nordöstlich an das Plangebiet anschließt. Als ehemaliges königlich-dänisches Gehege stellt eine historische Kulturlandschaft dar, die nicht nur nach dem NatSchG geschützt ist, sondern gemäß § 1 DSchG auch einen „die Kulturlandschaft prägenden Wert“ besitzt.

Die Aufstellung von Kunstobjekten innerhalb von denkmalgeschützten Flächen bedarf einer denkmalrechtlichen Genehmigung; außerhalb dieser Flächen ist eine solche Genehmigung erforderlich, wenn die Skulpturen im Umgebungsschutzbereich eines Kulturdenkmals liegen und auf dieses im Sinne einer „wesentlichen Beeinträchtigung“ einwirken; dies ist jedoch nicht zu erwarten.

Archäologischen Denkmale sind innerhalb des Planungsgebietes derzeit nicht bekannt. Es wird davon ausgegangen, dass punktuelle Maßnahmen, wie das Aufstellen von Skulpturen, keine archäologischen Belange auslösen werden. Bei größeren baulichen Maßnahmen und Gewässeränderungen ist das Archäologische Landesamt zu beteiligen, um die archäologischen Belange feststellen zu können.

C. PLANDURCHFÜHRUNG

1. Zeitvorstellungen, Herstellung der Erschließungsanlagen

Für die vollständige Realisierung der Planung wird von einem Zeitraum von rd. 20 Jahren ausgegangen. Die Nutzungsverhältnisse der Flächen im Plangebiet (Weidewirtschaft) sollen sich nicht grundlegend ändern, allerdings erfordert die geplante öffentliche Durchwegung die Anlage eines Fußwegenetzes. Ausgehend von den bestehenden Eigentumsverhältnissen (siehe Kapitel C.2) ist vorgesehen, die Entwicklung des Gebietes in mehreren Schritten zu vollziehen. Hierbei sollen zunächst die Grünflächenbereiche auf den vorhandenen Eigentumsflächen der Stadt Neumünster bzw. der Herbert-Gerisch-Stiftung gestaltet und für die Allgemeinheit geöffnet werden. Mittelfristig ist eine Ergänzung um weitere Flächen vorgesehen, die sich derzeit im Privateigentum befinden, und die für eine Entwicklung des Wegesystems erforderlich sind. Hierfür ist vom Grundsatz her ein Fortschreiten von Westen nach Osten vorgesehen, so dass ein zusammenhängendes Gebiet entsteht und fortlaufend erweitert wird. Eine letzte Entwicklungsstufe umfasst diejenigen derzeitigen Privatflächen, die nicht für die Herstellung der Wegeverbindungen erforderlich sind.



Abb. 3: Mögliche Realisierungsstufen der Entwicklung des Landschafts- und Skulpturenparks, o.M.

2. Bodenordnung

Rund zwei Drittel der Grundstücksflächen im Plangebiet stehen im Eigentum der Stadt Neumünster und der Herbert-Gerisch-Stiftung. Für die weiteren erforderlichen Flächen ist nach Möglichkeit ein freihändiger Erwerb durch die Stadt Neumünster mit Mitteln der Stiftung vorgesehen. Hierzu sind weitere Grundstückskaufverhandlungen mit den derzeitigen Eigentümern zu führen. Sofern ein freihändiger Erwerb notwendiger Teilflächen auch langfristig nicht erfolgen kann, sind

ggf. im Einzelfall Enteignungsverfahren gemäß Baugesetzbuch, V. Teil, §§ 85 ff, zu erwägen. Die Voraussetzungen hierfür werden durch die vorliegende Bauleitplanung und die hierin festgesetzte, dem Wohl der Allgemeinheit dienende Zweckbestimmung der entsprechenden Grundstücksflächen geschaffen.

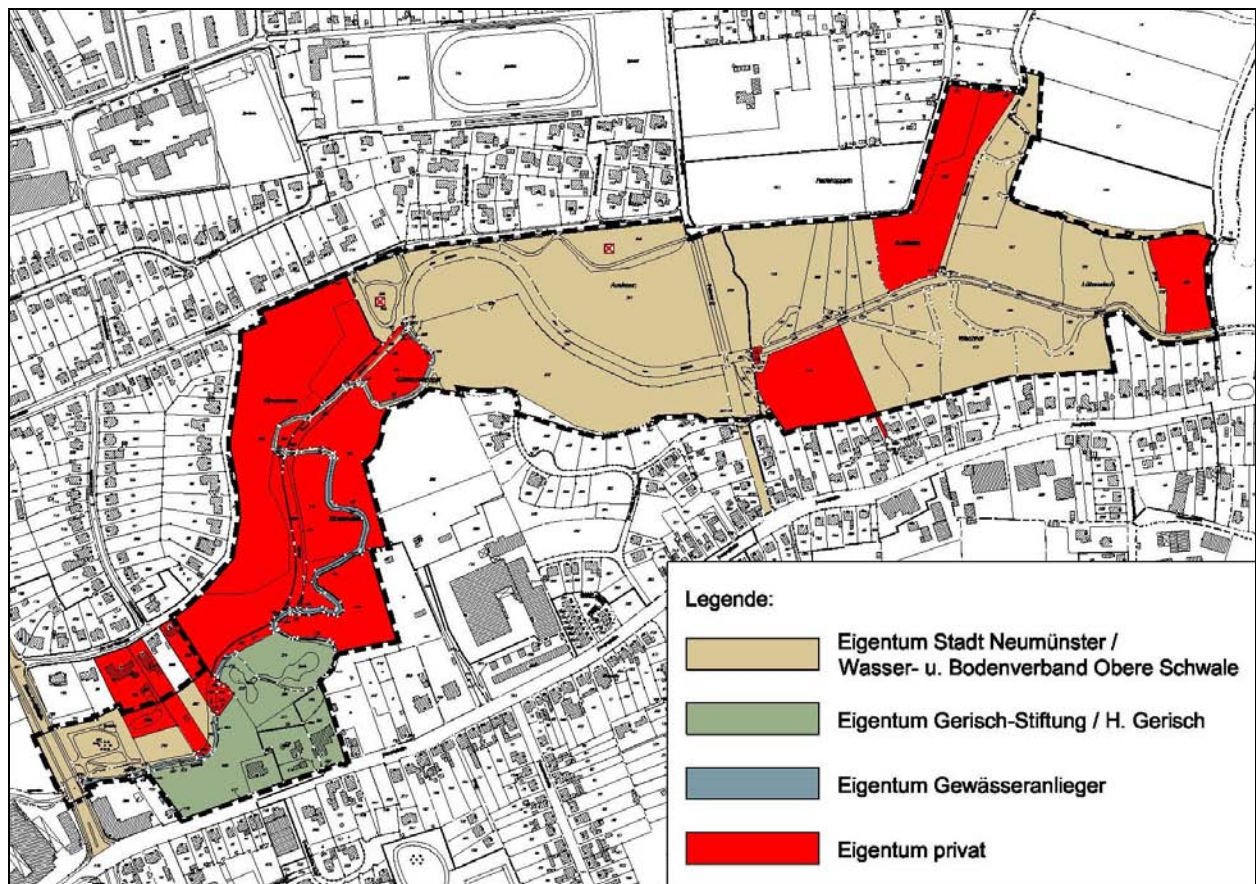


Abb. 4: Eigentumsverhältnisse im Plangebiet, Stand 05/2009, o.M.

3. Rechtsfolgen

Die vorgesehenen Regelungen dieses Bebauungsplanes erfüllen in Bezug auf die Baugrundstücke (Flächen für den Gemeinbedarf) nicht die in § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genannten Mindestanforderungen an einen qualifizierten Bebauungsplan. Die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben in diesem Bereich richtet sich somit im Übrigen weiterhin nach § 34 BauGB.

D. STÄDTEBAULICHE DATEN, KOSTEN UND FINANZIERUNG

1. Flächenangaben, Daten

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst folgende Flächen:

Öffentliche Grünflächen	23,11 ha	84,5 %
Waldflächen (als Bestandteil der öffentl. Grünflächen)	1,36 ha	5,0 %
Wasserflächen	1,93 ha	7,0 %
Flächen für den Gemeinbedarf (kulturelle Zwecke)	0,70 ha	2,6 %
Verkehrsflächen	<u>0,25 ha</u>	<u>0,9 %</u>
Gesamtfläche	<u>27,35 ha</u>	<u>100,0 %</u>

2. Kosten und Finanzierung

Die Kosten für den Erwerb der erforderlichen Grundstücke, die Herstellung der Wege und sonstigen baulichen Anlagen sowie die Aufstellung von Kunstwerken im Skulpturenpark werden gemäß den vertraglichen Regelungen zwischen der Stadt Neumünster und der Herbert-Gerisch-Stiftung durch die Stiftung übernommen. Die Stadt übernimmt die Pflege und Unterhaltung der Grünflächen; der Aufwand hierfür hängt im wesentlichen von der Art der Nutzungsregelungen ab, die für die Grundstücksflächen getroffen werden können - vorgesehen ist eine überwiegende Verpachtung als Weideland - und kann somit noch nicht abschließend beziffert werden.

E. UMWELTBERICHT, EINGRIFFS-/AUSGLEICHSBILANZIERUNG

1. Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes

Die Stadt Neumünster beabsichtigt, die planerischen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Skulpturenparks im Schwaletal östlich der Innenstadt zu schaffen. Dies erfolgt mit dem B-Plan Nr. 162. Bisher vorhandene landwirtschaftliche Flächen werden als Grünflächen ausgewiesen. Hier soll in behutsamer Weise die Aufstellung von Skulpturen in einer weitgehend naturnahen Kulturlandschaft erfolgen. Außerdem ist zur Erschließung des Talraumes und der Erlebbarkeit der Skulpturen eine Rundwegemöglichkeit geplant. Aufgrund der sensiblen Lage und naturräumlichen Ausstattung des Landschaftsraumes am Stadtrand soll der Umweltbericht Vorgaben für die Entwicklung des Skulpturenparks erarbeiten.

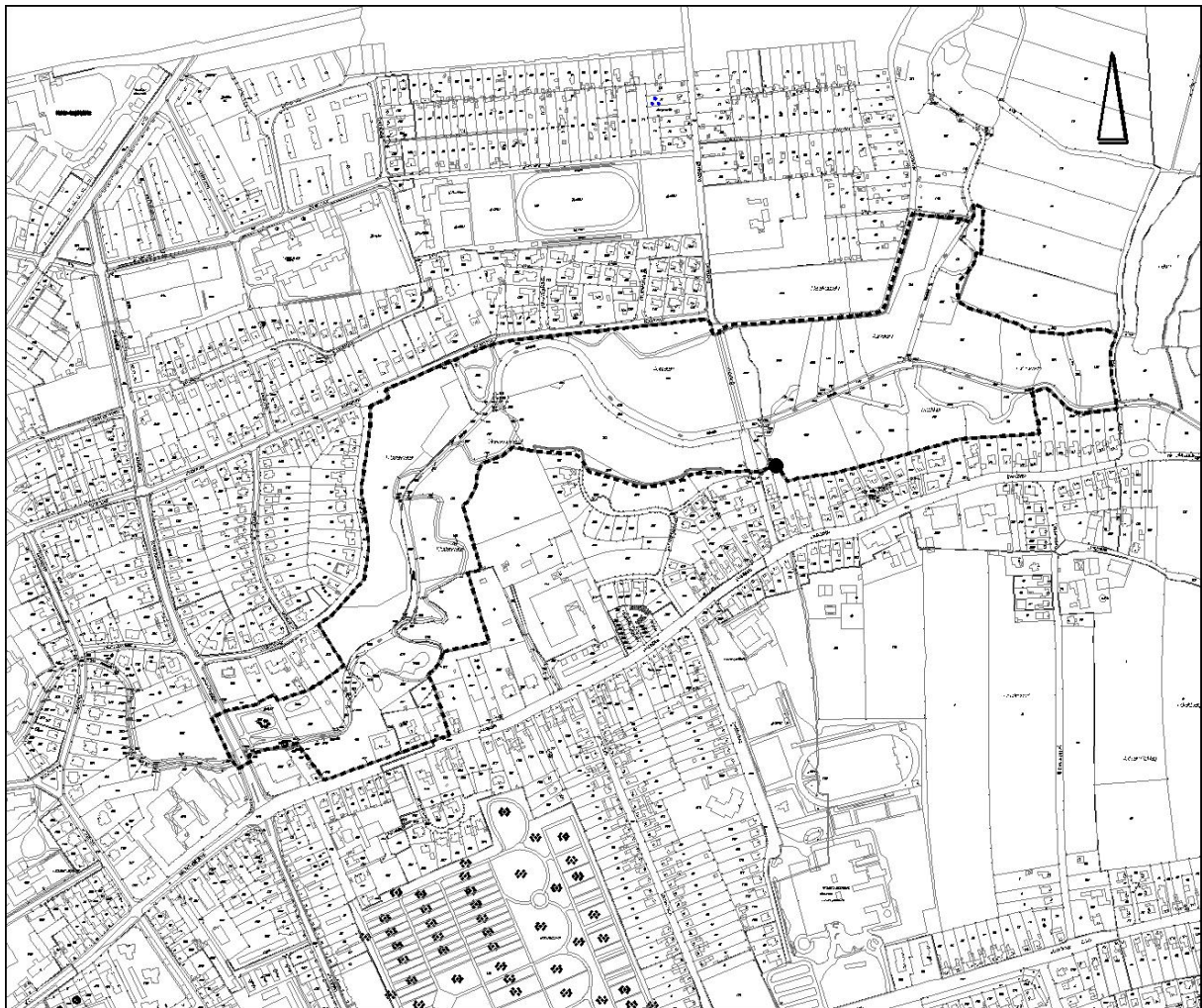


Abbildung 5: Geltungsbereich

Der Umweltbericht und ein parallel zu erarbeitendes Gestaltungskonzept haben deshalb vor Festlegung der Trassen und Aufstellungsflächen die vorsorgliche Aufgabe, Tabuflächen zu ermitteln und verträgliche Standorte vorzuschlagen.

Der B-Plan 162 umfasst einen Geltungsbereich von 27,3 ha. Er erstreckt sich von der „Klaus – Groth – Straße“, nördlich der „Hauptstraße“ und südlich der Straßen „An der Schwale“, „Klosterstraße“ und am „Dosenbek“. Die Anbindung an das öffentliche Straßennetz ist über die o.g. Straßen gegeben.

Ziel der Stadt Neumünster ist es, eine durchgehende und öffentlich zugängliche Grünraumverbindung zwischen dem Stadtzentrum und dem freien Landschaftsraum zu schaffen. Hier soll der Gerischpark entstehen. Durch die Herbert-Gerisch-Stiftung werden zukünftig Skulpturen zeitgenössischer Künstler errichtet. Hierdurch soll ein Landschafts- und Kunsterlebnis geschaffen werden, das im begrenzten Raum des bestehenden Gerisch-Parks-Zentrums so nicht möglich ist. Die Bereitstellung der öffentlichen Grünfläche soll maßgeblich der Allgemeinheit zugute kommen, die diese Verbindung - auch ohne besonderes Interesse an den aufgestellten Kunstobjekten - jederzeit und kostenfrei für Spaziergänge und sonstige Naherholungsaktivitäten nutzen kann.

Das bisherige Konzept sieht folgende Gestaltung und Maßnahmen vor:

Wege auf beiden Seiten des Talraumes und fünf neue Fußgängerbrücken über Schwale und Dosenbek sollen Rundwege ermöglichen und die Verbindung zwischen den Siedlungsräumen nördlich der Klosterstraße und Brachenfeld verbessern.

Aus naturschutzfachlicher Sicht wertvolle Bereiche der Niederung werden als Tabuflächen im Bebauungsplan ausgewiesen. In den übrigen Flächen können unter Maßgabe der Künstler ca. 15 Skulpturen angeordnet werden. Es wird außerdem die Möglichkeit zur Errichtung eines Informationspavillons vorgesehen.

Die Grünlandflächen und Röhrichte sollen unter naturschutzfachlichen Zielvorgaben gepflegt werden. Es ist geplant, die Flächen je nach Boden- und Grundwasserverhältnissen, mit Robustrindern bzw. Schafen zu beweiden.

An geeigneten Standorten werden Flächen für Einzelbaumpflanzen und die Anlage von Kleingewässern vorgesehen.



Abbildung 6: Gestaltungskonzept Stand Mai 2009

2. Rechtliche und planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung

Der Flächennutzungsplan in seiner gültigen Fassung stellt das Plangebiet als Teil eines ausgedehnten Grünflächenbereiches dar, der sich von der freien Landschaft im Osten bis in die Stadtmitte hineinzieht. Die Flächen beidseitig der Schwale sind mit der Zweckbestimmung „naturbelassene Grünfläche“ versehen. Somit steht der Bebauungsplan Nr. 162 im Einklang mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Neumünster.

Der Landschaftsplan Neumünster (festgestellt Okt. 2000) stellt das Schwaletal als Schwerpunktgebiet für Biotopverbundmaßnahmen dar. Ziel ist die Entwicklung einer halboffenen Weidelandschaft mit Anlage von Altarmen, artenreichem Feuchtgrünland, Zulassen natürlicher Entwicklung. Innerhalb des Geltungsbereichs sind z.T. Flächen mit Eignung zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen gekennzeichnet. Für die Schwale werden Renaturierungs- und für das Grünland Extensivierungsmaßnahmen vorgeschlagen.

Der Landschaftsrahmenplan (Planungsraum III, 1998) zeigt den Schwalelauf als Verbundachse und ein Naturdenkmal. Die Schwale verbindet die Naturräume Rethwischholz (naturnah bestockter Wald mit den Niederungen der Stör und der Dosenbek. Als Verbundachse werden für die Schwaleniederung Talraumregeneration, die Entwicklung eines naturnahen Fließgewässers und halbnatürlicher bis naturnaher Auenlebensräume als Ziel genannt.

Das Plangebiet stellt ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft dar. Der Regionalplan legt fest, dass in Gebieten mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen dem Naturschutz ein besonderes Gewicht beizumessen ist. In diesen Gebieten sollen Planungen und Maßnahmen nur durchgeführt werden, wenn sie Naturhaushalt und Landschaftsbild nicht grundlegend belasten (vgl.: Ziffer 5.2 Abs. 1 Regionalplan III).

Im Planungsgebiet treten laut Biotopkartierung der Stadt Neumünster (MORDHORST 2004) nach § 25 LNatSchG geschützte Biotope auf (vgl. auch Plandarstellung):

- 253 a: seggenreiche Nasswiese
- 254 a: seggenreiche Nasswiese
- 254 b: flacher Tümpel mit Flutrasen
- 255 a: Bruch
- 257 a: binsen- und seggenreiche Nasswiese
- 259 a: Steilhang im Binnenland
- 264 a: Feuchtbereich (Tümpel) in öffentlicher Grünfläche (nicht mehr geschützt)
- 273 a: Weiher (Altarm im Feuchtgrünland)

Im Garten der Villa Wachholtz ist eine alte Trauer-Buche und nördlich der Schwale eine Rotbuche als Naturdenkmal (§ 20 LNatSchG) ausgewiesen.

Die Schwaleniederung ist Teil des mit Verordnung vom 10. März 1980 nach § 18 LNatSchG ausgewiesenen Landschaftsschutzgebietes „Stadtrand Neumünster“. In diesem Bereich bedürfen alle Veränderungen des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes, u. a. die Errichtung baulicher Anlagen, die Veränderung der Bodengestalt durch Auffüllungen oder Abgrabungen, die Anlage von Wegen und die Errichtung von Bild- und Schrifttafeln, der Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde.

3. Alternativenbetrachtung / Gestaltungskonzept

Ausgangspunkt des Bauleitplanverfahrens war der durch die Herbert-Gerisch-Stiftung vorgelegte Masterplan des Parks (BROCKHAUS 2003). Darin ist ein Bereich betrachtet, der weit über den Geltungsbereich des B 162 hinausgeht und bis in die Stadtmitte reicht. Hier werden umfangreiche Vorschläge zur Entwicklung eines großräumigen Skulpturenarks dargestellt, der die Attraktivität Neumünsters stark erhöhen könnte. Innerhalb des vorliegenden Plangebiets waren neben der Anlage neuer Wege auch großräumige Renaturierungsmaßnahmen an der Schwale vorgesehen. Davon wurde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde abgesehen, da bei einer Umsetzung in Flächen mit potentiellen Altablagerungen oder in empfindliche Böden eingegriffen werden müsste. Auf die vorgeschlagenen Veranstaltungsflächen wird aufgrund der Empfindlichkeit des Landschaftsraumes ebenfalls verzichtet.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass eine Standortalternative für die vorliegende Grünflächenplanung nicht vorhanden ist.

Für die Entwicklung des aktuellen Gestaltungskonzepts (TGP Mai 2009) wurde eine Höhenaufnahme des Schwaletales (LOSCH, April 2009) zur Verfügung gestellt. Durch diese detaillierten Informationen konnte die Bestandsaufnahme bzw. die Abgrenzung der Biotoptypen überprüft werden, und es war möglich, die Wegeführung im Talraum so zu gestalten, dass tieferliegende Feuchtbereiche weitgehend geschont werden konnten. So entstanden in einem wechselseitigen Prozess zwischen den mit der Bestandsaufnahme befassten Biologen und den Konzepterarbeitern die Lage der Wegetrasse sowie die Vorschläge zu einer biotopunterstützenden und verbessernden Pflege der Flächen.

Nunmehr steht am Ende dieses Prozesses ein zwischen den Interessen des Arten- und Biotopschutzes und der Erholungs- bzw. kulturellen Nutzung bereits weitgehend abgestimmter Entwurf für den Gerischpark.

Der Park wird über einem längeren Zeitraum entstehen und entwickelt werden. Dazu gehören im wesentlichen künstlerische Entscheidungen über das Aufstellen bestimmter Kunstwerke, an bestimmten jeweils individuell auszusuchenden Standorten im Gelände. Dieser Prozess ist zur Zeit weder hinsichtlich der Anzahl der Kunstwerke, noch hinsichtlich ihrer Abmessungen und Konstruktionen vollständig vorhersehbar; es ist jedoch eine Maximalanzahl von insgesamt 15 aufzustellenden Skulpturen abzusehen. Durch die Ausweisung von Tabuflächen werden besonders empfindliche Böden und Lebensräume geschont.

Wie in Abbildung 2 erkennbar ist die Wegeführung so gewählt worden, dass sie weitgehend boden- und biotopschonend am Siedlungsrand verläuft.

4. Ableitung der möglichen Wirkfaktoren und Wirkungen

4.1. Baubedingte Wirkungen

Als baubedingt werden die temporär während der Bauzeit durch Bautätigkeiten entstehenden Wirkungen bezeichnet. Flächenverluste werden hier nicht mit aufgeführt. Es wird davon ausgegangen, dass die Flächeninanspruchnahme über die Skulpturen hinausgehend nur temporär ist, die Bauarbeiten schonend durchgeführt werden und etwaige Flächen nach Abschluss der Arbeiten renaturiert werden. Eine ökologische Baubegleitung wird empfohlen.

Tabelle 1: Übersicht über die voraussichtlich wesentlichen baubedingten Wirkfaktoren und Wirkungen

Wirkfaktor/Wirkung		Auswirkung und Folgewirkungen	Betroffene Schutzgüter
Schallemissionen durch Baustellen-verkehr	Verlärmung	- Leistungsbeeinträchtigung/Belästigung - Störung des Landschaftserlebens - Sensorielle Beeinträchtigung von Kulturgütern - Beunruhigung von Tierlebensräumen	- Menschen - Landschaft - Kultur- und sonstige Sachgüter - Tiere
Schadstoffemissionen durch Baustellenverkehr, Materialtransporte	Abgas- und Staubentwicklung	- Leistungsbeeinträchtigung/Belästigung - Störung des Landschaftserlebens (Fuß- und Radwegverbindungen) - Schädigung von Kulturgütern durch Schadstoffe - Erhöhung der Schadstoffkonzentration in der Luft - Beeinträchtigung von Lebensräumen	- Menschen - Landschaft - Kultur- und sonstige Sachgüter - Klima und Luft - Tiere und Pflanzen
	Gefahr der Versickerung von Betriebsstoffen	- Verunreinigung von Boden und Wasser	- Boden - Wasser
Erschütterung durch Baustellenverkehr, Material- und Bodentransporte	Bodenvibration	- Verdrängung stöempfindlicher Tierarten - Leistungsbeeinträchtigung/Belästigung - Schädigung von Kulturgütern durch Bodenvibration	- Tiere - Menschen - Kultur- und sonstige Sachgüter
Baustellenverkehr, Material- und Bodentransporte	Bodenverdichtung	- Einschränkung der natürlichen Bodenfunktionen	- Boden - Wasser
Punktueller Grundwasserbeeinflussung durch Herstellen von Baugruben, etc.	Geringe(r) temporäre(r) Grundwasserabsenkung/-stau	- Zersetzung organischer Böden - Lokale Veränderung des Grundwasserstandes und damit der Standortverhältnisse	- Boden - Wasser/Tiere und Pflanzen

Für wassergebundene Wege (Gesamtlänge der neuen Wege außerhalb des Gerisch-Park-Zentrums 2.450 m) wird mit einer Bauzeit von ca. 4 Wochen gerechnet. Für die fünf entstehenden neuen Brücken kann je nach Bauweise mit einer Bauzeit von ca. 3 Wochen je Brücke gerechnet werden.

4.2 Anlagebedingte Wirkungen

Unter anlagebedingten Wirkungen werden die direkten Umwelteffekte verstanden, die durch das Vorhaben und die hiermit in Verbindung stehenden Wegeflächen und Skulpturenstandorte sowie den möglichen Aussichtspunkt verursacht werden.

Die Intensität der anlagebedingten Effekte ist u.a. abhängig

- vom Flächenverbrauch,
- von dem Versiegelungsgrad,
- von Art und Größe der vorgesehenen Bauwerke.

Als wesentlichste anlagebedingte Wirkung ist der direkte Flächenverlust in einigen Bereichen zu bezeichnen. In Tabelle 2 werden die möglichen Wirkfaktoren und Auswirkungen auf die Schutzgüter aufgeführt.

Tabelle 2: Übersicht über die voraussichtlich wesentlichen anlagebedingten Wirkfaktoren und Wirkungen

Wirkfaktor/Wirkung		Auswirkung	Betroffene Schutzgüter
Überbauung durch: - Skulpturen - Wegeflächen - Aussichtspunkt - Brücken	Flächenbeanspruchung	- Biotop und Lebensraumverlust bzw. -überformung - Überbauung und Versiegelung gewachsener Bodenschichten - Überformung morphogenetischer Strukturen - Verminderung der Grundwasserneubildung durch Überbauung und Versiegelung - Veränderung der Vorflutverhältnisse - Veränderung der klimatischen Gegebenheiten - Verlust von Landschaftselementen - Verlust von Erholungsflächen	- Tiere und Pflanzen - Boden - Boden - Wasser - Wasser - Klima/Luft - Landschaft - Menschen
	Errichtung baulicher Anlagen	- Veränderung der landschaftsbildlichen Eigenart - Störung der Erholungsnutzung - Visuelle Störung durch bauliche Anlagen	- Landschaft/Menschen/Kultur- und Sachgüter - Menschen - Tiere
	Zerschneidungseffekte/Barrierewirkungen	- Zerschneidung biotischer Beziehungen - Zerschneidung von Landschafts- und Erholungsräumen - Zerschneidung von historischen Kulturlandschaften / Wegeverbindungen etc.	- Tiere und Pflanzen - Landschaft/Menschen - Kultur- und Sachgüter
Grundwasserbeeinflussung durch Bauwerksgründung	Potentiell dauerhafte Grundwasserabsenkung	- Veränderung des Grundwasserstandes	- Wasser/Tiere und Pflanzen - Boden

4.3 Betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingte Wirkungen sind Veränderungen der Umwelt, die durch Aktivitäten bzw. Prozesse während des Betriebs des Skulpturenparks erzeugt werden. Es handelt sich dabei in erster Linie um Auswirkungen aufgrund von

- Verkehr und Benutzung der Wege durch Besucher
- Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen
- menschliche Anwesenheit, Erholungsnutzung

Einige Auswirkungen bleiben nicht auf den Bereich des Vorhabensstandortes beschränkt, sondern treten auch außerhalb auf.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Aktivitäten und Prozesse während des Betriebs und die hieraus resultierenden möglichen Belastungen der Schutzgüter.

Tabelle 3: Übersicht über die voraussichtlich wesentlichen betriebsbedingten Wirkfaktoren und Wirkungen

Wirkfaktor/Wirkung	Auswirkung	Betroffene Schutzgüter
--------------------	------------	------------------------

Wirkfaktor/Wirkung		Auswirkung	Betroffene Schutzgüter
Schallemissionen durch Kfz-Verkehr anfahren-der Besucher	Verlärmung	- Störung des Landschaftserlebens - Sensorielle Beeinträchtigung von Kulturgütern - Verdrängung stöempfindlicher Arten	- Landschaft, Mensch (Wohnen und Erholen) - Kultur- und sonstige Sachgüter - Tiere
Schadstoffemissionen durch Kfz-Verkehr	Schadstoffanreicherung in der Luft	- Belästigungen - Erhöhung der Schadstoff-konzentration in der Luft	- Menschen - Klima/Luft
	Deposition in Boden, Wasser, Vegetation; Lösung im Ablaufwasser	- Beeinträchtigung von Lebensräumen - Veränderung des Bodenchemismus - Belastung von Oberflächen- und Grundwasser	- Tiere und Pflanzen - Boden - Wasser
Erholungsnutzung durch den Menschen und Haustiere	Verlärmung, Unruhe, Verbiss, Vertritt	- Beunruhigung von Tieren, Tod von Tieren	- Tiere + Pflanzen

5. Bestandsbeschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

5.1 Schutzgut Mensch

Bezüglich dieses Schutzgutes sind vor allen Dingen der Lärm sowie weitere mögliche Verschlechterungen hinsichtlich der Wohnfunktion oder des Umfeldes in seiner Erholungsfunktion zu betrachten.

Bestandsbeschreibung

Das Plangebiet wird vorwiegend für Erholung und landwirtschaftlich genutzt.

Entlang der nördlichen Plangrenze verläuft die Straße „An der Schwale“, welche in die „Klosterstraße“ einmündet. Hier sind hochwertige Einfamilienhäuser mit großen Gärten vorhanden. Im Norden hat der Geltungsbereich Anbindung an weitere für die Erholung bedeutsame Freiräume (Kleingärten und Dosenbek-Niederung mit dem Brachenfelder Gehölz). Die Schwale-niederung ist von den Straßen aus und vom Nord-Süd querenden Weg aus erlebbar. Der landwirtschaftlich weiter nach Osten und später nach Norden führende Weg „Am Dosenbek“ ist durch mächtige Buchen und Knicks begleitet, so dass keine Blickbeziehung in die Niederung möglich ist. Er ermöglicht aber eine Verbindung zu weiteren Erholungsflächen und Spaziergängen.

Den südlichen Rand des Geltungsbereichs bildet im Osten die straßenseitige Bebauung der „Hauptstraße“. In Richtung Westen grenzt das Neubaugebiet um die „Dr.-Hans-Hoch-Straße“ an, dann der Komplex des Einzelhandels. Daran schließen sich die ausgedehnten Gärten der Villen Hauptstraße 15 und 17 an. Der Grundstückskomplex und die Bebauung der Gerisch-Stiftung ist Teil des B-Plan-Gebietes.

In direkter westlicher Nachbarschaft befindet sich der Seniorensitz an der Ecke „Brachenfelder Straße“ / „Klaus-Groth-Straße“. Nur im Bereich des Gerisch-Park-Zentrums ist ein Zugang zur Schwale möglich. Allerdings sind hier dichte Gehölzbestände vorhanden.

Anschließend an die „Klaus-Groth-Straße“ befindet sich nördlich der Schwale eine öffentliche Grünfläche, die nach Westen Anschluss an den Schwale-Grünzug bis in das Zentrum Neu-

münsters besitzt. Dieser Grünzug soll einschließlich seiner Wege nach einem 2009 beschlossenen Konzept nach und nach für die Erholung mit Rücksicht auf Denkmalschutz und wertvolle Gehölzbestände aufgewertet werden. An dieser Stelle ist außerdem über die Schwale eine Brücke geplant, welche den Gerisch-Skulpturenpark an das örtliche Fußwege- und Grünsystem anbinden soll. Die Grünfläche ist außerdem zur Aufstellung eines Kunstobjektes genutzt worden.

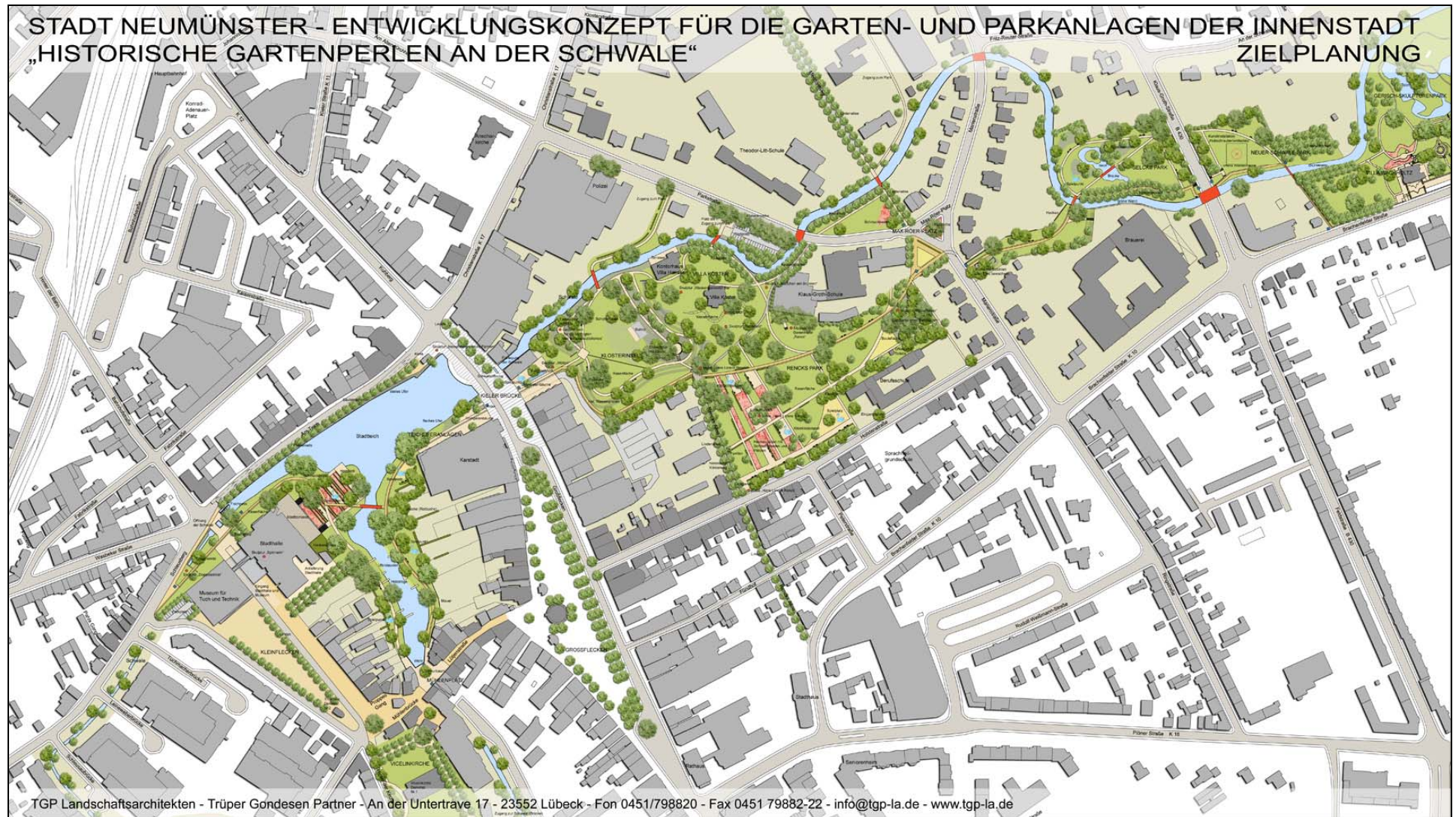


Abbildung 7: Entwicklungskonzept für die Garten- und Parkanlagen der Innenstadt Neumünster



Abbildung 8: Kunstobjekt im „Neuen Schwalepark“



Abbildung 9: Erholungsnutzung: Spazierengehen, Radfahren, Hundauslauf

Das Plangebiet ist durch Lärm nur gering vorbelastet. Die wesentliche Quelle ist der Verkehrslärm, der „Klaus-Groth-Straße“, die an der westlichen Geltungsbereichsgrenze über die Schwale führt.

Beschreibung der Umweltauswirkungen der Planung

Baubedingte Auswirkungen

Für die Herstellung der Wege und Brücken ist die Arbeit mit Baumaschinen erforderlich. Dies verursacht Lärm- und Schadstoffemissionen. Bodenvibrationen dürften bei dem anstehenden weichen Bodenmaterial (Torfmudde) auch bei den Brückenbauarbeiten nur sehr lokal begrenzt auftreten. Der überwiegende Teil der Baumaßnahmen findet so weit entfernt von Wohnbauflächen statt, dass die genannten temporären Wirkungen vernachlässigt werden können.

- Die Auswirkungen werden als nicht erheblich eingeschätzt.

Anlagebedingte Auswirkungen

Für das Schutzgut Mensch bedeutet die Erschließung des Schwaletaales durch einen Fuß- und Radweg einen Zugewinn an Erholungsfläche. Die Nutzbarkeit der freien Landschaft wird ebenso verbessert wie die Wegeverbindung in Richtung Innenstadt und umgekehrt von den Siedlungsflächen in die Umgebung. Es erfolgt also weder eine Zerschneidung noch eine Verkleinerung von Erholungsräumen, sondern eine Bereicherung.

Zu privaten Flächen hält die neue Wegeführung so viel Abstand, dass eine Beeinträchtigung der Privatsphäre nicht erfolgt. Außerdem sind am Ortsrand zusätzliche Gehölzpflanzungen vorgesehen, die zusätzlich Schutz bieten und die Attraktivität sowie Vielfalt der Landschaft durch ihren Wuchs und ihre Blüten erhöhen.

- Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Die Nutzung der Wegebeziehungen im Schwaletal steht allen Menschen offen. Das neue Angebot wird von direkten Anwohnern sowie von Bewohnern angrenzender Gebiete genutzt werden. Außerdem wird der Skulpturenpark auch auswärtige Besucher anziehen, die aus Interesse an der Kunst in Verbindung mit dem Erlebnis einer attraktiven Landschaft anreisen. Für das Abstellen von PKW sind deshalb verkehrliche Regelungen in den angrenzenden Straßenräumen erforderlich (Begrenzung von Stellplätzen sowie eindeutige Beschilderung). Südöstlich außerhalb des Geltungsbereiches befindet sich eine Wendeanlage, die Raum für das Ausweisen von ca. 10 Stellplätzen bietet. Außerdem sind in einer Entfernung von rd. 500 m weitere umfangreiche öffentliche Parkmöglichkeiten vorhanden (Rudolf-Weismann-Straße, Parkhaus Brachenfelder Straße). Dadurch kommt es nicht zu einer Beeinträchtigung von Wohnfunktionen.

- Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Beschreibung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen/ Festsetzungen

- Am Wochenende Nutzung von Stellplätzen des Einzelhandels in der Brachenfelder Hauptstraße ermöglichen
- Verkehrsregelnde Maßnahmen wie Beschränkung von Stellplätzen (z.B. in den Straßen „An der Schwale“, „Klosterstraße“, Brachenfelder Straße“) sowie Ausschilderung
- Festsetzung von Gehölzpflanzungen
- Festsetzung zu Pflegemaßnahmen

5.2 Schutzgüter Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Als Grundlage für die Planung wurde eine Biotoptypenkartierung durchgeführt. Es liegt eine Biotopkartierung von 2003 vor (PLANUNGSBÜRO MORDHORST 2004) sowie Auszüge aus der Untersuchung des Fledermausbestandes in ausgewählten Biotopen entlang der Fließgewässer Neumünsters (GLOZA ET AL. 1999). Diese wurde im Rahmen von drei Begehungen (25.1., 15.2., 25.4.2009) in Hinsicht auf einen aufzustellenden Bebauungsplan aktualisiert und ergänzt (u.a. erhaltenswerter Baumbestand). Die Biotopnummern der Stadtbiotopkartierung werden im folgenden Text in Klammern angegeben. „B“ steht dabei für Biotop allgemein, „P“ für einen nach § 25(1) LNatSchG besonders geschützten Biotop.

Um die potenzielle Nutzung des Gebietes durch Fledermäuse und die möglichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die potenziell vorkommenden Fledermauspopulationen zu beurteilen, wurde das Gebiet und dessen näheres Umfeld am 21.01.2009 begangen.

Der Brutvogelbestand wurde am 9.4. und 25.4.2009 tagsüber in den frühen Morgenstunden und am 2.5. abends und nachts erfasst. Eine solche Bestandsaufnahme liefert wichtige Hinweise auf die tatsächlichen Vorkommen, die deutlich über eine reine Potenzialabschätzung hinaus gehen. Insbesondere in Hinsicht auf streng geschützte oder gefährdete Arten kann ggf. eine räumliche Zuordnung erfolgen, die die Beurteilung von Eingriffsfolgen sehr erleichtert. Andererseits erfüllt sie nicht die Kriterien einer Brutvogelerfassung, da hierfür deutlich mehr Begehungen notwendig wären. Es muss daher zusätzlich auf das festgestellte Potenzial zurückgegriffen werden.

Der Betrachtungsraum umfasste das Schwaletal zwischen B 430 und der östlichen Siedlungsgrenze, Park und Feuchtwald an der Brachenfelder Straße und die an diesen Raum angrenzenden Siedlungsräume. Das Brachenfelder Gehölz wurde nur im südlichen Bereich einbezogen. Hier wurde insbesondere auf Wechselbeziehungen zwischen Wald und Schwaletal geachtet.

Bestandsbeschreibung Vegetation (s. Plan 1; M 1:2.000)

Das Schwaletal wird flächendeckend von Grünland eingenommen. Vor allem im Osten stehen Torfböden an und die Standorte sind wechselfeucht bis nass.

Der nördliche Teil wird seit einigen Jahren nicht genutzt (B 257, P 257a, B 254, P 254a und b). Er weist überwiegend Rohrglanzgras-Röhrichte auf, aber auch Schlankseggenrieder im Bereich von ehemaligen Gruppen und in den nassesten Bereichen. Nach Angaben der Stadtbiotopkartierung wurden die Flächen B 257, P 257a und P 254a – nach einigen Brachejahren – wieder gemäht (Landschaftspflegemaßnahme). Inzwischen wurde die Nutzung wieder aufgegeben. Als Folge der Verbrachung ist die Vegetation verfilzt und an Arten verarmt. Kleine bruchwaldartige Bestände sind eingestreut (nur P 255a mit Biotopbogen). Ehemals wurde dieser Bereich durch ein Graben-/Grüppensystem entwässert. Weitere Feuchtwaldstandorte im Osten und Südosten werden als Mahdgrünland genutzt (B 252). Es herrschen typische Flutrasen vor.

Südlich der Schwale treten zahlreich wechselnaasse Blänken mit Flutendem Schwaden *Glyceria fluitans* und Gewöhnlicher Sumpfbinsen *Eleocharis palustris* agg. auf (B 601). – Die höher liegenden Flächen am Talrand am Brachenfelder Gehölz und an der Straße „Am Dosenbek“ weisen

sandige Böden auf und werden von mesophilem Grünland eingenommen, wobei dieses westlich des Dosenbek z.Zt. brach liegt (B 252, B 253).

Westlich des Weges, der durch das Schwaletal führt, herrschen mineralische, sandige Böden vor (B 262, B 268). Feuchtgrünland in Form von Flutrasen tritt nur kleinflächig auf. Die anderen Grünlandstandorte sind als frisch zu bezeichnen. Das Grünland wird offenbar recht extensiv genutzt, zumindest in Hinsicht auf Düngung. Es ist als mesophil einzustufen, obwohl es recht kraut- und artenarm ist. Ein Teil dieses Grünlandes wird als Reitplatz genutzt, so dass vegetationsfreie Flächen auftreten. Im Süden besteht eine Obstwiese mit alten Obstbäumen (B 269).

In einer langjährigen Feuchtbrache (Uferrandstreifen, B 273) wurde ein größeres, langgestrecktes Gewässer angelegt (P 273a). Es weist noch sonnige Bereiche auf, wird jedoch im Osten zunehmend von Erlen (und Weiden) beschattet.

Die Schwale durchfließt den Talraum in weiten Schwüngen. Sie erhält von Norden einen Zufluss (Dosenbek). Trotz des naturnah anmutenden Laufs sind beide Fließgewässer ausgebaut. Der Lauf ist begradigt, die Sohle ist eingetieft. Es besteht je ein Wehr (Sohlschwelle), wodurch die Durchgängigkeit des Gewässers eingeschränkt ist. Die Uferböschungen der Schwale sind steil und haben auf Höhe der Agnes-Miegel-Straße den Charakter eines mehrere Meter hohen Prallhanges (Als Steilhang im Binnenland aufgenommen (Stadtbiotopkartierung: P259a). Z.T. wird die Schwale von einem Uferrandstreifen gesäumt, der von Rohrglanzgras-Röhrichten beherrscht wird (B 273). Ufergehölze sind meist nur als junge Einzelbäume und Büsche vorhanden. Schwarzerlen und verschiedene Weiden (*Salix cinerea*, *viminalis*, *x rubens*) verdichten sich nur im Westen und Osten zu durchgängigen Ufergehölzen. Vor allem im Westen bestehen auf den Uferböschungen neben Rohrglanzgras auch Arten der feuchten Hochstaudenfluren.

Der Talraum wird über weite Strecken von Gehölzen gesäumt. Im Norden handelt es sich um ein naturnahes Feldgehölz mit einem z.T. markanten, sehr alten Baumbestand aus Rotbuchen und Stieleichen (B 259). Die Straße „Am Dosenbek“ selbst ist ein Redder mit gut entwickelten Wallhecken. Prägend sind alte Rotbuchen und auch Stieleichen. – Im Süden wird das Neubaugebiet teilweise von einem durchgewachsenen Knick vom Talraum abgegrenzt. Auch hier besteht teilweise ein älterer Baumbestand (B 272). – Im Osten begrenzt ein gut entwickelter Redder den Planungsraum. Westlich hiervon besteht eine breite, landschaftsbildprägende Erlenreihe entlang eines ehemaligen Grabens.

Im Südwesten besteht der Gerisch-Skulpturenpark (B 265, B 266), der auch einen Teil des Talraumes der Schwale umfasst. Z.T. stehen sogar Torfböden an. Das langgestreckte Parkgewässer wird in der Folge nicht nur von Rasen, sondern auch von Seggen und Arten der Sumpfdotterblumen-Feuchtwiesen gesäumt. Prägend für den Park ist jedoch sein Altbaumbestand. Im Westen säumen Winterlinden das Gelände, entlang der Schwale Kastanienreihen. Auf dem Gelände gibt es weitere Einzelbäume und Baumgruppen.

An das Parkgelände schließt sich ein naturnaher Feuchtwald an (B 267). Er wird von Erlen und Birken dominiert, daneben treten Mandelweide, Bergahorn, etc. auf. Er ist naturnah entwickelt. Darin liegt eine feuchte Offenfläche mit Staudenflur und einem Tümpel. Zum Teil wird die Lichtung von der Waldsimse beherrscht, was auf eine Quelligkeit des Standortes hinweist.

Nördlich der Schwale liegt an der B 430 der Neue Schwalepark mit einem jüngeren bis max. mittelalten Baumbestand, Rasenflächen und Ziergehölzen (B 263). Ihm schließt sich nach Osten ein Weidengehölz auf einem wechsellassen Standort an (B 264). Die Baumweiden wurden auf den Stock gesetzt. Das liegende Holz bedeckt große Teile der Fläche und unterdrückt dadurch eine standortgerechte Krautschicht. Der in der Stadtbiotopkartierung beschriebene Tümpel konnte nicht nachgewiesen werden (P264a). Nördlich des Weidengehölzes besteht in einem abgeäugten Privatgelände ein größerer, relativ neu gestalteter Zierteich.

Nach Osten schließen sich große Privatgärten an, von denen einer aufgeschüttet ist.

An der Klosterstraße erstrecken sich ein Parkgelände und eine Grünanlage bis zur Straße „Am Dosenbek“ (B 260, B 258).

Im Nordwesten liegt das Brachenfelder Gehölz. Bei diesem Wald handelt es sich überwiegend um einen naturnahen Buchen-Hochwald, in den kleinflächig Nadelholzparzellen eingestreut sind.



Abbildung 10: Fuß- und Radweg zwischen Hauptstraße und Brüningsweg



Abbildung 11: Fußweg im Frühjahr 2009



Abbildung 12: Die Schwale von der Brücke aus in Richtung Stadtzentrum



Abbildung13: Erlenbestand an der Schwale, im Hintergrund das Erlenwäldchen



Abbildung14: Schwale am Erlenwäldchen



Abbildung 15: Winterliche Wasserführung

Bewertung Vegetation

Die Bewertung der Lebensraumtypen erfolgt über eine fünfstufige Bewertungsskala und richtet sich neben den Angaben der Stadtbiotopkartierung und nach den Ergebnissen der Begehungen 2009. Dabei bedeutet:

- 5 sehr hochwertig
- 4 hochwertig
- 3 mittlerer Wert
- 2 mäßiger Wert
- 1 geringwertig

Tabelle 4: Liste der Biotoptypen und ihrer Wertstufe

Bezeichnung	Code	Biotop-Nr. der Stadtbiotopkartierung	Wertstufe
Mesophiles Grünland, Flutrasen	GM GFf RHm	B 252, B 253	3
Feucht- und Nassgrünlandbrache mit Rohrglanzgras und Schlanksegge	NRr NSs (HBg)	B 254, P 253a, P 254a, P254b	4
Kleine, naturnahe Bruchwälder im Schwaletal	WBe WBt	P 255a und weiterer Bruch	4
Feucht- und Nassgrünlandbrache mit Rohrglanzgras und Schlanksegge	NRr NSs (HGb)	B 257, P 257a	4

Bezeichnung	Code	Biotop-Nr. der Stadtbio- topkartierung	Wertstufe
Gehölze am Talrand der Schwale, markanter Altbaumbe- stand	HGy WGf	B 259, P 259a	5
Parkanlage, Grünflächen, Gebüsch am Rand des Schwale- tales	SPe/WFl SPe/GM SPi	B 258, B 260, B 261	3
Mesophiles Grünland, kleinflächig Flutrasen, Obstwiese	GM GFy	B 262, B 268, B269	3
Kleine Parkanlage	SPe	B 263	3
Weidenfeuchtgebüsch	WBw	B 264	3-4
Feuchtwald	WEy	B 267	4
Park mit Altbaumbestand, Parkgewässer, kleinflächig Seg- gen- und Staudenfluren	SPe FK	B 265, B 266	4
Uferrandstreifen an der Schwale mit Rohrglanzgrasröh- richt	NRr (Gfy)	B 273	3
Kleingewässer (angelegter "Altarm")	FK	P 273a und 264a	3
Feuchtgrünland mit Flutrasen und nassen Blänken	GFy	B 601	3
Schwale und Zufluss	FBx	-	4
Reitplatz	SEr	-	2
Parkartige Gärten	SGa	-	3-4

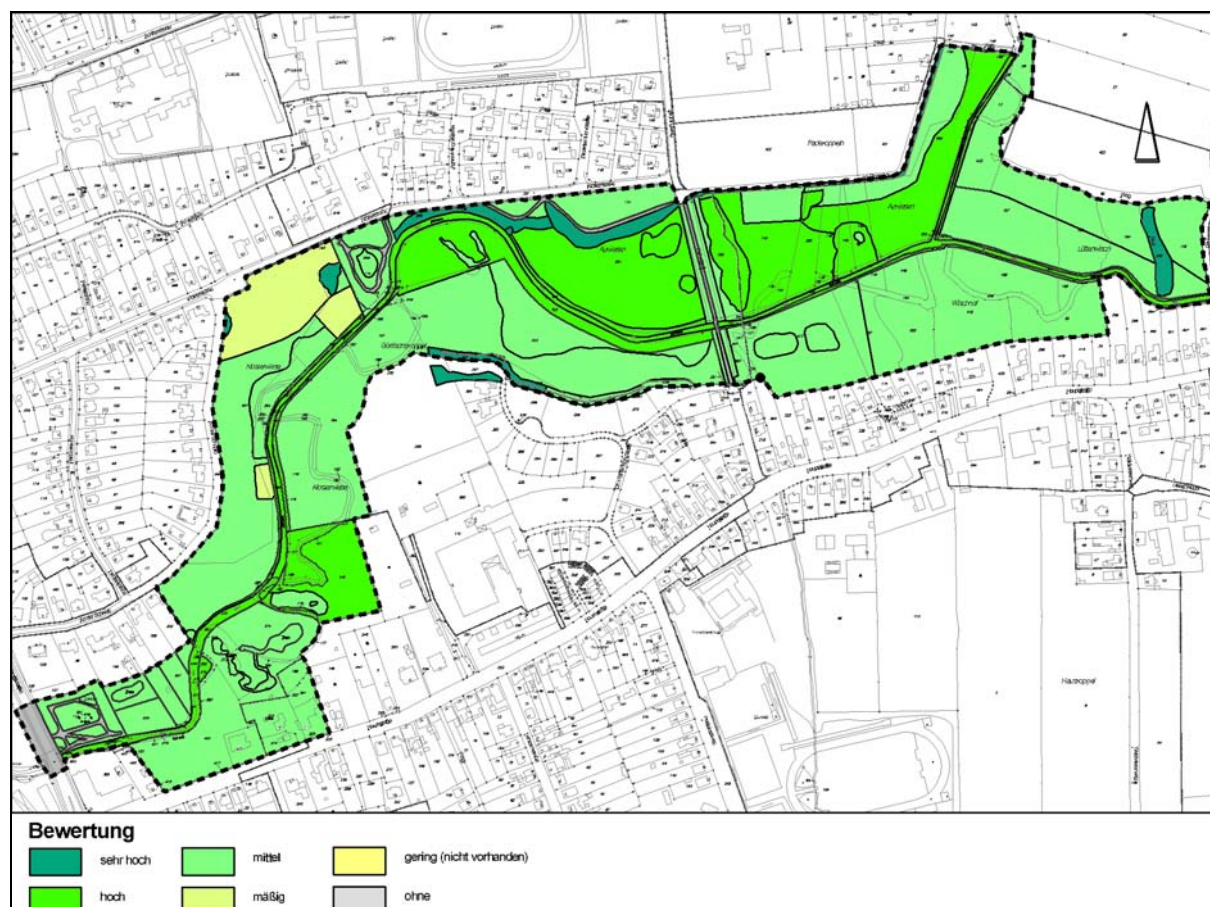


Abbildung 16: Bewertung Biotope

Fauna

Fauna der Gewässer

Zur Gewässerfauna liegen Daten aus der Gewässergüteplanung der Stadt Neumünster vor (GREUNER-PÖNICKE 1998). Die Probestellen liegen nicht innerhalb des Geltungsbereiches, ließen jedoch Rückschlüsse auf den hier betroffenen Abschnitt zu. Das vorliegende Gutachten stuft die Besiedlung der Schwale durch Arten der Fließgewässerfauna als „erheblich gestört“ bis „Reste naturnaher Besiedlung vorhanden“ ein. Der Gewässerabschnitt ist also zur Zeit von mittlerer bis geringer Bedeutung. Die Biozönose der Dosenbek wurde als erheblich gestört eingestuft. Empfindliche Arten können sich aufgrund des hohen Nährstoffangebotes hier nicht halten.

Faunistische Potentialanalyse und Bewertung

Fledermäuse

In Schleswig-Holstein sind derzeit 15 Fledermausarten heimisch; alle Arten werden in Anhang IV der FFH-RL geführt und sind dementsprechend auch nach § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG streng geschützt. Für die Gruppe der Fledermäuse werden für die artenschutzrechtliche Teilprüfung die Daten aus dem Fledermausprojekt Neumünster von GLOZA et al. (1997) sowie aus einer Untersuchung des Fledermausbestandes in ausgewählten Biotopen entlang der Fließgewässer Neumünsters von GLOZA et al. (1999) verwendet.

Außerdem fand eine Tagesbegehung im Januar 2009 im betroffenen Gebiet und dessen näherem Umfeld statt. Die im Betrachtungsraum (potenziell) vorkommenden Fledermausarten sind in Tabelle 5 aufgeführt.

Tabelle 5: Potenzielles Fledermausvorkommen im Betrachtungsraum und potenzielle Nutzung der Teilräume

RL SH: Rote Liste der Säugetiere Schleswig-Holsteins (BORKENHAGEN 2001)

RL BRD: Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands (BINOT et al. 1998)

Gefährdungskategorien: 3: gefährdet G: Gefährdung anzunehmen
D: Daten defizitär V: Art der Vorwarnliste
SQ: potenzielle Sommerquartiere WQ: potenzielle Winterquartiere
N: potenzielle Nahrungsgebiete B: potenzielle Balzreviere
F: potenzielle Flugstraßen JH: Jagdhabitate

Art	RL SH	RL-BRD	FFH-Anh.	Teillebensraum	Licht am JH*	Licht an F*	Nachweis aus Brachenfelder Gehölz**
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	3	V	IV	SQ, N, F	X	X	ja
Bechsteinfledermaus <i>Myotis bechsteinii</i>	2	3	II+IV	SQ, WQ, N, F	X	X	ja
Große Bartfledermaus- <i>Myotis brandtii</i>	2	2	IV	SQ, N, F	X	X	
Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i>	3	3	IV	SQ, N, F	X	X	
Teichfledermaus <i>Myotis dasycneme</i>	2	G	II+IV	SQ, N, F	X	X	
Kleine Bartfledermaus <i>Myotis mystacinus</i>	G	3	IV	N, F	X	X	
Kleiner Abendsegler <i>Nyctalus leisleri</i>	2	3	IV	SQ, WQ, N, F	ja	ja	

* Quelle: LIMPENS et al. 2005

** Quelle: GLOZA et al. 1999

Von diesen Arten sind Rauhaut-, Fransenfledermaus und Braunes Langohr gefährdet, der Kleine Abendsegler sowie Teich-, Bechstein- und Große Bartfledermaus gelten derzeit sogar als stark gefährdet (BORKENHAGEN 2001).

Wasser- und Bechsteinfledermaus, Großer und Kleiner Abendsegler sind typische Waldarten, deren Vorkommen aus dem an das Plangebiet anschließenden Brachenfelder Gehölz aus dem Jahr 1999 (GLOZA et al. 1999) bekannt sind. Hierbei ist insbesondere der Nachweis der in Schleswig-Holstein seltenen Bechsteinfledermaus bedeutend. Die Fransenfledermaus galt lange als typische Waldfledermaus, neuere Nachweise auf Wochenstuben im Siedlungsbereich haben diese Annahme relativiert (ILLI 1999, SIMON et al. 2003). Das Braune Langohr ist sowohl ein Gebäude- als auch ein Waldbewohner. Gleiches gilt für die Große Bart-, Kleine Bart-, Teich-, Zwerg- und Mückenfledermaus, wobei letztere noch mehr an den Wald gebunden zu sein scheint, als die Zwergfledermaus. Die Breitflügelfledermaus ist eine typische Art der Siedlung. Die Rauhautfledermaus tritt in Schleswig-Holstein vor allem als durchziehende Art auf. Sie besetzt in dieser Zeit Balzquartiere in geeignetem Baum- und Gebäudebestand.

Fledermäuse nutzen als Biotopkomplexbewohner verschiedene Landschaftsteile in unterschiedlichem Maße. Im Planungsraum und dessen näherer Umgebung befinden sich verschiedene Strukturelemente, die als Bestandteile des Gesamtlebensraumes der potenziellen lokalen und überregionalen Fledermausfauna eingestuft werden können und die folgenden Funktionen aufweisen:

- **potenzielle Flugstraßen:** (Leitlinien): Knicks, Waldränder, entlang der Schwale
- **potenzielle Jagdhabitats:** Grünlandbereiche, Gehölzstrukturen, Gewässer, Gärten
- **potenzielle Quartiere:** Altbäume mit Höhlen und Spalten im Altbaumbestand des Gerisch-Park-Zentrums, in den größeren Überhängen der Knicks und der Gehölze an der Schwale und im Brachenfelder Gehölz sowie Einzelquartiere hinter abgeplatzter Rinde und in Spalten von allen Bäumen >30cm Durchmesser. Fledermauskästen im Brachenfel-

der Gehölz. (Ältere) Gebäude z.B. südlich und nördlich des Schwaletals (Breitflügel-, Rauhaut-, Mücken- Zwergfledermaus, Braunes Langohr).

Bewertung Fledermäuse:

Das nordöstlich vom Plangebiet liegende Brachenfelder Gehölz wird von MANTHEY (1992) als das in Neumünster aus chiropterologischer Sicht reizvollste Gebiet beschrieben. GLOZA et al. (1999) folgen aufgrund ihrer Untersuchungen dieser Auffassung.

Es ist anzunehmen, dass auch das Gerisch-Park-Zentrum und die Gehölze an der Schwale sowie der Redder „Am Dosenbek“ eine große Bedeutung für Fledermäuse haben. Wochenstuben und Winterquartiere sind nicht auszuschließen. Dementsprechend ist dem Schwaletal eine sehr große Bedeutung als Nahrungsraum zuzuweisen. Die Leitlinien sind mit großer Sicherheit traditionelle Flugrouten von sehr großer Bedeutung.

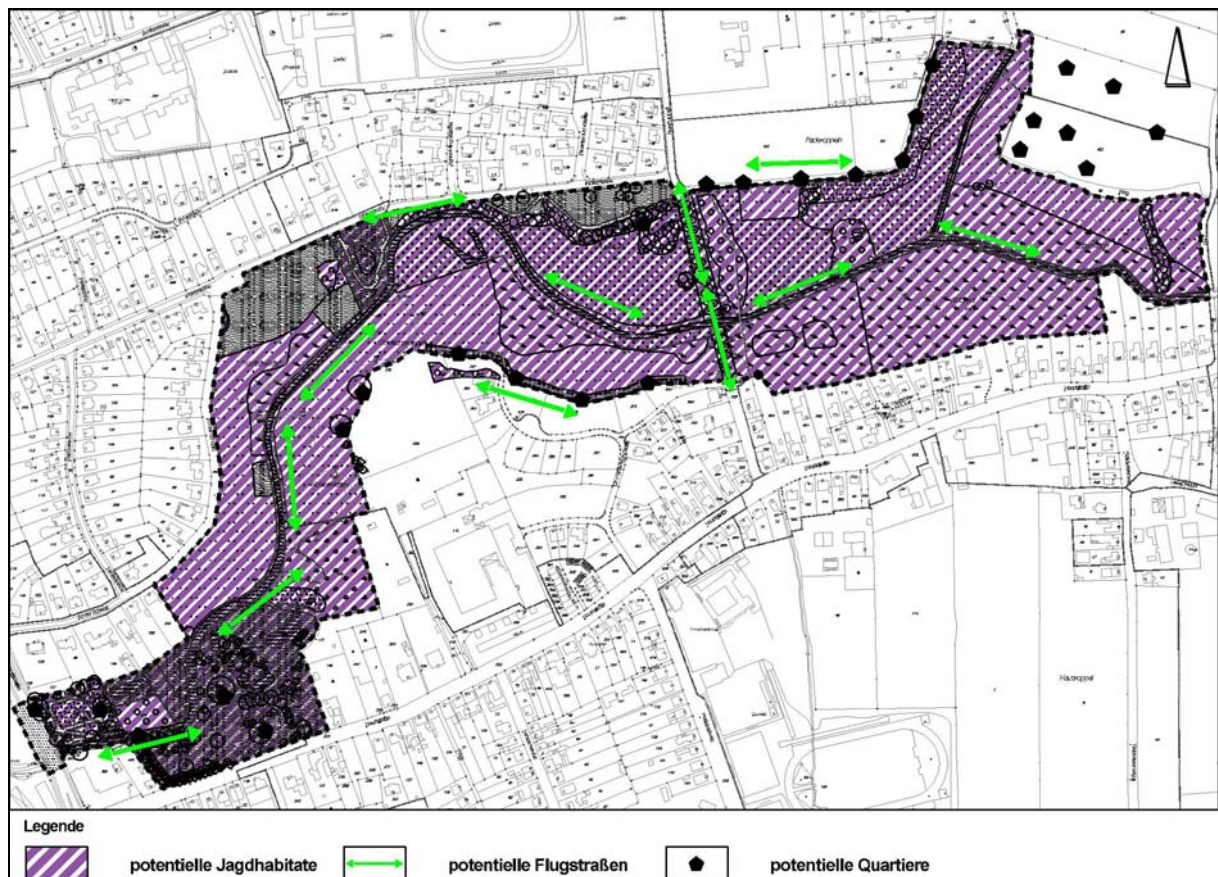


Abbildung 17: Flugstraßen und Jagdhabitate

Brutvögel

A. Park und Feuchtwald an der Brachenfelder Straße

Der Park weist einen Altbaumbestand aus Linden und Kastanien, auch Eichen, Erlen, Eschen etc. auf. Kleine Gebüsch sind vorhanden. Eine Teichanlage wird außer von Rasen von z.T. artenreichen feuchten Staudenbeständen und Sumpflvegetation umgeben. Die Freiflächen werden überwiegend als Rasen gepflegt. – Der im Westen angrenzende Feuchtwald wird von Erlen und Birken dominiert, daneben Mandelweide, Bergahorn, etc. Er ist naturnah entwickelt. Darin eine feuchte Offenfläche mit feuchter Staudenflur und einem Tümpel.

Kurzcharakterisierung der Vogelwelt

Die Vogelsonnenschaft dieses Funktionsraumes entspricht weitgehend der eines Hochwaldes. Mit Kleiber und Buntspecht treten zwei Kennarten des (Buchen-)Hochwaldes auf. Auch Singdrossel, Grauschnäpper, Garten- und Waldbaumläufer, Mönchsgrasmücke und Eichelhäher brauchen den Oberbestand aus Bäumen für ihre Ansiedlung. Im Feuchtwald brütet die Rabenkrähe. Der streng geschützte Waldkauz könnte potenziell auftreten. Ein Nachweis gelang nicht. Der streng geschützte Sperber wurde jagend beobachtet (9.5.2009).

Besonders hervorzuheben ist der Nachweis des Trauerschnäppers, einer in Schleswig-Holstein gefährdeten Art. Sie wurde mit mind. 1 Brutpaar nachgewiesen.

Der Park mit seinen Offenflächen bietet auch Arten der Hecken und Gebüsche eine Ansiedlungsmöglichkeit. Das Vorkommen des Gartenrotschwanzes wird nicht ausgeschlossen, jedoch stellen die feuchten Baum- und Waldstandorte keinen besonders geeigneten Lebensraum für die Art da. Aus dem gleichen Grund wird ein potenzielles Vorkommen des Grünspechtes ausgeschlossen.

Als an Gewässer gebundene Arten konnte nur die Stockente nachgewiesen werden, die hier sicher brütete und am 9.5.2009 auf der Schwale Junge führte. Außerdem wurde die streng geschützte Teichralle auf der Schwale beobachtet. Von dieser Art ist anzunehmen, dass sie auch das Parkgewässer besiedelt.

B. Schwaletal

Das Schwaletal weist im Westen meist frisches Weidegrünland auf, dass offenbar mäßig intensiv genutzt wird. Nach Osten werden die Standorte feucht bis nass. Mahdgrünland im Osten weist Flutmulden mit Kleinröhrichten und Flutendem Schwaden bzw. typische Flutrasen auf. Nördlich der Schwale treten z.T. nasse Feuchtgrünlandbrachen auf, die von Rohrglanzgrasröhrichten (und Schlankseggenriedern) eingenommen werden. Es wurde ein Gewässer angelegt, dass zunehmend von Gehölzen gesäumt wird. Am Talrand und in drei nassen Bereichen des Talraumes bestehen ältere Erlenbestände. Erlen dringen in die Flächen ein. Im Südwesten besteht eine ältere Obstbaumwiese. – Das Tal wird von der Schwale durchzogen, die im Norden steile mineralische Böschungen aufweist. Sie wird nur auf kleinen Strecken von Ufergehölzen gesäumt. Sonst einzelne Weiden und Erlen.

Kurzcharakterisierung der Vogelwelt

Das Schwaletal stellt sich als grünlandgeprägte Offenlandschaft dar, wobei diese zu klein ist, um Arten des Offenlandes/sog. Wiesenvögeln eine Ansiedlungsmöglichkeit zu bieten. Mit der Schwale und einer größeren Teichanlage treten zwei Gewässer als Brutvogelhabitat auf, die jedoch überraschenderweise bei beiden Begehungen im April nur von der Stockente besiedelt wurden. Es gelang kein Nachweis weiterer „Wasservögel“. Lediglich ein Paar Graugänse überflogen das Tal bzw. waren aus diesem ev. aufgefliegen. Ein (Brut-)Vorkommen der Graugans wird nicht ausgeschlossen. Für die Stockente gelangen zwei Brutnachweise in den Landröhrichten des Tales. Von weiteren Brutvorkommen ist auszugehen.

Die Teichralle wurde auf der Schwale nachgewiesen (9.5.2009). Sie besiedelt wahrscheinlich das Parkgewässer. – Obwohl die Blässralle nicht beobachtet wurde, wird ein Vorkommen auf den Gewässern nicht vollständig ausgeschlossen.

In den Landröhrichtern und Seggenriedern wurde die Rohrammer nachgewiesen, allerdings nur mit einem Sänger. Weitere Vorkommen sind jedoch möglich. Hier sind auch Vorkommen des Sumpfrohrsängers zu erwarten, das Auftreten des Feldschwirls ist nicht auszuschließen. – Der inzwischen als gefährdet eingestufte Kuckuck tritt mit mind. 2 Revierpaaren auf. Rohrsänger und Bachstelze sind bevorzugte Wirtsvögel.

Die wenigen, aber strukturreichen Feuchtgehölze werden von einer ganzen Reihe von Singvogelarten besiedelt, wobei Wechselbeziehungen zwischen den Gehölzen des Talraumes und denen der angrenzenden Biotopkomplexe bestehen. So sang die Nachtigall am 9.5.2009 aus dem Erlenbruch an der Straße „Am Dosenbek“. Es handelt sich mit Sicherheit um denselben Sänger, der am 25.4.2009 in den Gehölzen am Schwaletal erfasst wurde (s.u.).

Das genutzte Grünland des Schwaletales ist wesentlicher Nahrungsraum für Saatkrähen, Rabenkrähen, Dohlen, Stare, Amsel, Bachstelze, auch Mäusebussard, Waldkauz und evtl. Waldohreule und Schleiereule.

C. Gehölze an der Schwale

Am Nordrand des Talraumes bestehen auf den z.T. steilen Böschungen dichte, strukturreiche Gebüsche und Gehölze. Ein ausgeprägter Altbaumbestand ist vorhanden (Rotbuchen, Eichen). Im Westen besteht eine Parkanlage mit gepflanzten Eiben. Die angrenzenden Grünanlagen weisen einzelne Bäume auf. – Im Osten wird der Talraum von einem Redder begrenzt, der ebenfalls von alten Rotbuchen geprägt wird.

Kurzcharakterisierung der Vogelwelt

Die Gehölze an der Schwale sind eingebunden in eine sehr strukturreiche Landschaft und ihre Vogelwelt ist nicht nur isoliert zu betrachten, sondern steht in Wechselbeziehung zu der anderen Biotopstrukturen. Aufgrund der besonderen Ausprägung mit ihren dichten Gebüsch und dem herausragenden Altbaumbestand wird sie jedoch gesondert aufgeführt. Neben Arten der Hecken und Gebüsche treten solche des (Hoch-)Waldes auf.

Hier sang am 25.4.2009 die Nachtigall, die in Schleswig-Holstein im Bestand gefährdet ist. Ein weiterer Sänger trat am 9.5. in einem Knick nördlich des Betrachtungsraumes auf (Parallelknick zur Straße „Am Dosenbek“).

Ein Vorkommen des streng geschützten Grünspechts ist nicht auszuschließen. Eine Beobachtung gelang allerdings nicht.

D. Siedlungsraum

Der Siedlungsraum weist im Norden den Charakter eines Villenviertels aus. In den z.T. parkartigen Gärten ist ein strukturreicher Gehölzbestand vorhanden. Im Süden besitzt der Siedlungsraum z.T. noch einen dörflichen Charakter, sonst eher den einer Einzelhausbebauung auf mittleren bis großen Grundstücken.

Außerdem Brutvögel in den angrenzenden Wohngebieten: Girlitz, Haussperling, Rauchschwalbe, Hausrotschwanz, Saatkrähe, Dohle, Star.

Kurzcharakterisierung der Vogelwelt

Für das „Villenviertel“ im Norden (und im Südwesten) ist von einer ausgesprochen vielfältigen Vogelbesiedlung auszugehen. Arten des Waldes, der halboffenen Landschaften wurden beobachtet bzw. sind zu erwarten. Aber auch für den Siedlungsraum im Süden ist von einer reichen Vogelbesiedlung auszugehen. Gartenrotschwanz und Feldsperling wurden beobachtet. Die Saatkrähe hat eine kleine Kolonie in Bäumen der Brachenfelder Straße. Dohle und Star nutzen Höhlen an Gebäuden. Durch das gute Angebot an Halbhöhlen und Höhlen erreichen einige Arten hohe Dichten. Hohe Dichten sind auch kennzeichnend für den Grünfink. An den Siedlungsraum gebunden sind außerdem die Vorkommen von Girlitz, Haussperling, Rauchschwalbe und Hausrotschwanz. Die Mehlschwalbe hat eine große Kolonie südlich der Brachenfelder Straße (u.a.).

Potenziell tritt die streng geschützte Schleiereule auf. Ebenso könnte die streng geschützte Waldohreule in kleinen dichten Nadelgehölzen brüten.

D. Brachenfelder Gehölz

Beim Brachenfelder Gehölz handelt es sich um einen Buchen-Hochwald, in den Nadelwaldparzellen eingestreut sind. Insbesondere der Waldrand im Osten ist naturnah entwickelt. Der Wald wurde nur am Südrand in die Untersuchung einbezogen. Auf (Groß-) Vögel, die im Wald brüten, jedoch im Umland ihre Nahrung suchen, wurde besonders geachtet.

Kurzcharakterisierung der Vogelwelt

Die Vogelwelt des Brachenfelder Gehölzes entspricht der eines gut entwickelten Buchen-Hochwaldes. Kennarten sind Hohltaube, Mittelspecht, Kleiber und Waldlaubsänger. Das Vorkommen des gefährdeten und streng geschützten Mittelspechtes ist nicht auszuschließen. Der in der neuen Roten Liste als gefährdet eingestufte Trauerschnäpper tritt potenziell auf (Rote Liste 2007 aus: Artenhilfsprogramm SH 2008). Der streng geschützte Mäusebussard, der im und am Schwaletal beobachtet wurde, brütet wahrscheinlich hier. Der streng geschützte Waldkauz konnte nachgewiesen werden. Das Auftreten des streng geschützten Grünspechts wird nicht ausgeschlossen.

Im nicht untersuchten Teil des Brachenfelder Gehölzes können weitere Arten auftreten wie Schwarzspecht, Hohltaube, Kolkrabe etc.

Als streng geschützte und/oder gefährdete Arten wurden im Betrachtungsraum nachgewiesen bzw. können auftreten:

- Mäusebussard (streng geschützt): potenziell Brachenfelder Gehölz
- Sperber (streng geschützt): potenziell Brachenfelder Gehölz
- Waldkauz (streng geschützt): potenziell im Park und/oder Feuchtwald, nachgewiesen im Brachenfelder Gehölz
- Waldohreule (streng geschützt): potenziell in Nadelgehölzen der villenartigen Siedlungsbereiche.
- Schleiereule (streng geschützt): potenziell in (dörflichen) Siedlungsbereichen.
- Grünspecht (stark gefährdet, streng geschützt): Potenziell in Gehölzen an der Schwale, Brachenfelder Gehölz (ev. auch Gärten der villenartigen Bebauung).
- Mittelspecht (streng geschützt, gefährdet): Potenziell Brachenfelder Gehölz
- Nachtigall (gefährdet): Gehölze an der Schwale/Schwaletal

In der neuen Roten Liste (Rote Liste 2007 aus: Artenhilfsprogramm SH 2008) werden Kuckuck und Trauerschnäpper als gefährdet geführt. – Der Grünspecht wird hierin dagegen zu einer Art der Vorwarnliste abgestuft.

Bewertung Brutvögel:

Der Betrachtungsraum weist eine arten- und individuenreiche Avifauna auf. Sehr strukturreiche Gehölzbestände mit Altbaumbestand im Gerisch-Park-Zentrum, im Feuchtwald, in den Gehölzen an der Schwale und auch im Siedlungsraum bieten typischen Arten der Wälder eine Ansiedlungsmöglichkeit, aber auch Arten der halboffenen Heckenlandschaften sehr günstige Ansiedlungsmöglichkeiten. Mit der Nachtigall wurde eine gefährdete Art in den Gehölzen an der Schwale nachgewiesen, der Grünspecht könnte potenziell auftreten. Der naturnahe Buchen-Hochwald des Brachenfelder Gehölzes ist potenziell Lebensraum einer typischen Vogelgemeinschaft, wo Arten wie der gefährdete Mittelspecht, Schwarzspecht, Hohltaube, u.a. auftreten können. Die Vogelgemeinschaften der Gehölze des Betrachtungsraums sind insgesamt als mindestens hochwertig einzustufen.

Das Schwaletal besitzt für Brutvögel eine geringere Bedeutung, jedoch ist es Nahrungsraum einer ganzen Reihe von Arten der Wälder und Siedlungsräume.

Tabelle 6: (Potenzielle) Brutvogelvorkommen und Nahrungsgäste

	Artname		(pot.) Status	RL SH	RL BRD	BNatSchG	VRL	Park und Feuchtwald	Schwale- tal	Gehölze an der Schwale	Siedlung	Brachen- felder Ge- hölz*
1	Graureiher	(<i>Ardea cinerea</i>)	NG						NG			
2	Graugans	(<i>Anser anser</i>)	BV ?						Pot.			
3	Stockente	(<i>Anas platyrhynchos</i>)	BN					+	+		+	
4	Mäusebussard	(<i>Buteo buteo</i>)	(BV)			§§			NG			+
5	Sperber	(<i>Accipiter nisus</i>)	NG			§§		NG				Pot.
6	Fasan	(<i>Fasianus colchicus</i>)	BV								NG	
7	Bläsralle	(<i>Fulica atra</i>)	BV						Pot.			
8	Teichralle	(<i>Gallinula chloropus</i>)	BV					Pot.	+			
9	Ringeltaube	(<i>Columba palumbus</i>)	BV					+		+	+	+
10	Hohltaube	<i>Columba oenas</i>)	BV									+
11	Türkentaube	(<i>Streptopelia decaocto</i>)	BV								Pot.	
12	Kuckuck	(<i>Cuculus canorus</i>)	"BV"	3**	V				Mind. 2			
13	Waldkauz	(<i>Strix aluco</i>)	BV?			§§		Pot.				+
14	Waldohreule	<i>Asio otus</i>)	BV			§§					Pot.	
15	Schleiereule	(<i>Tyto alba</i>)	BV			§§			Pot. NG		Pot.	
16	Grünspecht	(<i>Picus viridis</i>)	BV ?	2	V	§§				Pot.	Pot.	Pot.
17	Buntspecht	(<i>Picoides major</i>)	BV					+		+	+	+
18	Mittelspecht	(<i>Picoides medius</i>)	BV?	3	V	§§	I					Pot.
19	Rauchschwalbe	(<i>Hirundo rustica</i>)	NG	V	V				NG		+	
20	Mehlschwalbe	(<i>Delichon urbica</i>)	NG		V						+ (außerhalb)	
21	Baumpieper	(<i>Anthus trivialis</i>)	BV						Pot.			
22	Bachstelze	(<i>Motacilla alba</i>)	BV					+	+		Pot.	
23	Zaunkönig	(<i>Troglodytes troglodytes</i>)	BV					+	+	+	+	+
24	Heckenbraunelle	(<i>Prunella modularis</i>)	BV					+	+	+	+	+
25	Rotkehlchen	(<i>Erithacus rubecula</i>)	BV					+	+	+	+	+
26	Nachtigall	(<i>Luscinia megarhynchos</i>)	BV	3						1		
27	Gartenrotschwanz	(<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)	BV		V			Pot.	+		+	Pot.

	Artname		(pot.) Status	RL SH	RL BRD	BNatSchG	VRL	Park und Feuchtwald	Schwaletal	Gehölze an der Schwale	Siedlung	Brachen- felder Ge- hölz*
28	Hausrotschwanz	(<i>Phoenicurus ochruros</i>)	BV								+	
29	Amsel	(<i>Turdus merula</i>)	BV					+	+	+	+	+
30	Misteldrossel	(<i>Turdus viscivorus</i>)	BV					+				
31	Singdrossel	(<i>Turdus philomelos</i>)	BV					+	+	+	+	+
32	Feldschwirl	(<i>Locustella naevia</i>)	BV ?		V				Pot.			
33	Sumpfrohrsänger	(<i>Acrocephalus palustris</i>)	BV?						Pot.			
34	Gelbspötter	(<i>Hippolais icterina</i>)	BV					Pot.	Pot.	Pot.	Pot.	Pot.
35	Klappergrasmücke	(<i>Sylvia curruca</i>)	BV					Pot.	+	Pot.	+	Pot.
36	Dorngrasmücke	(<i>Sylvia communis</i>)	BV						Pot.	Pot.	Pot.	
37	Gartengrasmücke	(<i>Sylvia borin</i>)	BV ?						Pot.	Pot.	Pot.	Pot.
38	Mönchsgrasmücke	(<i>Sylvia atricapilla</i>)	BV					+	+	+	+	+
39	Waldlaubsänger	(<i>Phylloscopus sibilatrix</i>)	BV?									Pot.
40	Zilpzalp	(<i>Phylloscopus collybita</i>)	BV					+	+	+	+	+
41	Fitis	(<i>Phylloscopus trochilus</i>)	BV						+	+	+	Pot.
42	Wintergoldhähnchen	(<i>Regulus regulus</i>)	BV ?								+	Pot.
43	Sommergoldhähnchen	(<i>Regulus ignicapillus</i>)	BV ?					Pot.			Pot.	
44	Grauschnäpper	(<i>Muscicapa striata</i>)	BV					+		+	+	+
45	Trauerschnäpper	(<i>Ficedula hypoleuca</i>)	BV?	3**				1				Mind. 1
46	Schwanzmeise	(<i>Aegithalos caudatus</i>)	BV?					+		Pot.	Pot.	Pot.
47	Sumpfmehle	(<i>Parus palustris</i>)	BV					+		+	+	+
48	Blaumeise	(<i>Parus caeruleus</i>)	BV					+	+	+	+	+
49	Kohlmeise	(<i>Parus major</i>)	BV					+	+	+	+	+
50	Kleiber	(<i>Sitta europaea</i>)	BV					Mehr.		+	+	Mehr.
51	Gartenbaumläufer	(<i>Certhia brachydactyla</i>)	BV					+		Pot.	+	+
52	Waldbaumläufer	(<i>Certhia familiaris</i>)	BV					+				Pot.
53	Eichelhäher	(<i>Garrulus glandarius</i>)	BV					+	+	+	+	+
54	Dohle	(<i>Corvus monedula</i>)	BV						NG		+	
55	Saatkrähe	(<i>Corvus frugilegus</i>)	NG						NG		+	

56	Rabenkrähe	(<i>Corvus corone corone</i>)	BV					+	+	+	+	+
	Artname		(pot.) Status	RL SH	RL BRD	BNatSchG	VRL	Park und Feuchtwald	Schwaletal	Gehölze an der Schwale	Siedlung	Brachen- felder Ge- hölz*
57	Star	(<i>Sturnus vulgaris</i>)	BV					+	NG	+	+	Pot.
58	Feldsperling	(<i>Passer montanus</i>)	BV	V	V			+	NG	+	+	Pot.
59	Hausperling	(<i>Passer domesticus</i>)	BV	V	V			+	NG		+	
60	Buchfink	(<i>Fringilla coelebs</i>)	BV					+	+	+	+	+
61	Girlitz	(<i>Serinus serinus</i>)	BV								+	
62	Grünling	(<i>Carduelis chloris</i>)	BV					+		+	+	Pot.
63	Stieglitz	(<i>Carduelis carduelis</i>)	BV					Pot.		Pot.	+	
64	Bluthänfling	(<i>Carduelis cannabina</i>)	BV		V						Pot.	
65	Birkenzeisig	(<i>Carduelis flammea</i>)	BV								Pot.	
66	Gimpel	(<i>Pyrrhula pyrrhula</i>)	BV					Pot.		Pot.	+	Pot.
67	Kernbeißer	(<i>Coccothraustes coccothraustes</i>)	BV					Pot.			+	Pot.
68	Goldammer	(<i>Emberiza citrinella</i>)	BV						Pot.			
69	Rohrhammer	(<i>Emberiza schoeniclus</i>)	BV						+			

RL SH Die Brutvögel Schleswig-Holsteins - Rote Liste (Knief et al. 1995); RL D Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (Südbeck et al. 2007) 2 stark gefährdet; 3 gefährdet; V Art der Vorwarnliste

VRL Art des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie

BNatSchG streng geschützte Art nach § 10 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes

BN Brutnachweis; BV Brutvogel; NG Nahrungsgast; DZ Durchzügler; BV? Als Brutvogel wahrscheinlich/nicht auszuschließen

Pot. Potenzielles Vorkommen

* Das Brachenfelder Gehölz wurde nur zu einem kleinen Teil erfasst.

** In neuer Roten Liste als gefährdet eingestuft (Rote Liste 2007 aus: Artenhilfsprogramm SH 2008)

“BV“ Brutparasit

Wild, Amphibien

Der Talraum ist Lebensraum des Rehwildes, dass sich hier auch fortpflanzt. Vor allem der deckungsreiche Feuchtwald und die angrenzenden Strukturen sowie die Brachen werden zur Ab-lage der Kitze und als Einstand genutzt.

Es konnten drei Laichvorkommen des Grasfrosches nachgewiesen werden:

- Teiche westlich des Gerisch-Park-Zentrums: 14 Laichballen
- Parkteich: 45 Laichballen
- Altarm (Biotop P 273a): ca. 180 Laichballen

Das Schwaletal ist damit Lebensraum einer großen Grasfroschpopulation. Die Erdkröte konnte nicht nachgewiesen werden. Ein Auftreten wird jedoch für sehr wahrscheinlich gehalten.

Vorbelastungen

Die ehemals artenreichen Feuchtwiesen im Nordteil des Tales sind durch die Verbrachung an Arten verarmt. Offenbar ist eine Mahdnutzung auf den nassen Grenzertragsstandorten nicht zu gewährleisten. Als Alternative ist nur eine sommerliche Beweidung durch Rinder denkbar. In diese sollten die höher liegenden, mineralischen Standorte einbezogen werden. Hierdurch könnte zumindest der Artenreichtum des Grünlandes wieder gesteigert werden und inzwischen seltene Pflanzen des Feuchtgrünlandes wieder gefördert werden.

Außerdem ist die Vegetation durch die Anlage von Reitplätzen gestört und die Tierwelt dadurch in Teilen bereits an Störungen gewöhnt. Frei laufende Hunde beeinträchtigen die Tierwelt zudem.

Beschreibung der Umweltauswirkungen der Planung

Baubedingte Auswirkungen

Während der Baumaßnahmen kann es durch die Anwesenheit von Menschen und den Lärm sowie Erschütterungen von Maschinen zur Beunruhigung von Tieren kommen. Auch durch punktuelle Grundwasserabsenkungen während der Bauarbeiten kann es zu Beeinträchtigungen der Pflanzen- und Tierwelt kommen. Die Auswirkungen sind temporär.

- Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Anlagebedingte Auswirkungen

Durch die Anlage von Wegen und Brücken kommt es zum Verlust an Lebensräumen. Es sind betroffen:

- Sumpfwald (330 m²)
- mesophiles Grünland (3.500 m²)
- ein geringer Anteil Feuchtgrünland (1.180 m²)
- Rohrglanzgras-Röhrichte (150 m²)
- Weidenfeuchtgebüsch (130 m²)
- Ruderalfluren (60 m²)
- Die naturfernen Uferbereiche von Dosenbek und Schwale (60 m²)

- Gärten und extensive Grünanlagen (260 m²)

Summe: 5.280 m² (0,567 ha)

Durch die Abstimmung der Wegeführung mit den Ergebnissen der biologischen Erfassungen wurde eine weitgehende Eingriffsminimierung erreicht. Die Wege werden vor allem in höher liegenden Bereichen geführt und außerhalb besonders wertvoller Flächen. Eine Ausnahme bildet die Weiterführung der Wegeverbindung zwischen dem östlichen Ende des Gerisch-Park-Zentrums und dem Schwaletal sowie ein kurzer Wegeverlauf durch Feuchtgrünland im Osten des Geltungsbereiches. Hier soll mithilfe einer Stegverbindung der Eingriff so gering wie möglich gehalten werden.

Für die Skulpturen selbst ist der Flächenverbrauch aller Wahrscheinlichkeit nach gering und betrifft nur punktuelle Flächen. Möglicherweise können sich bei hoher Besucherzahl auch Trampelpfade zu den Skulpturen bilden, die eine Beeinträchtigung der Wiesenvegetation verursachen. Es ist jedoch nicht mit einer kompletten Zerstörung zu rechnen, da zumindest außerhalb der Feuchtbereiche, Grünlandvegetation eine gewisse Trittbelastung toleriert bzw. dieser auch durch die weidenden Tiere ausgesetzt ist.

- Insgesamt wird mit einer mäßig erheblichen Beeinträchtigung gerechnet.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Der Betrachtungsraum weist eine arten- und individuenreiche Avifauna auf. Neben allgemein häufigen und verbreiteten Arten, treten auch seltene und streng geschützte Vögel als Brutvögel oder Nahrungsgäste auf. Zur Aufgabe von Brutrevieren dürfte es nicht kommen. Die nassen Grünländer im Norden, in denen Stockente, Rohrammer, Sumpfrohrsänger, Feldschwirl und Fasan brüten (könnten), sollen nicht erschlossen werden und somit können Störungen durch Menschen und Hunde ausgeschlossen werden. Im Norden besteht außerdem bereits ein Wanderweg, an den die Vogelwelt gewöhnt ist.

Größtes Konfliktpotenzial besteht im Südwesten, durch die randliche Erschließung des Feuchtwaldes. Andererseits konnten hier nur allgemein häufige und verbreitete Arten nachgewiesen werden bzw. sind zu erwarten. Ausnahme ist der Trauerschnäpper, der in der demnächst erscheinenden Rote Liste als gefährdet eingestuft wird. Er tritt im Gerisch-Park-Zentrum auf und ist somit an Störungen gewöhnt. Für die häufigen Arten gilt, dass eine Störung nur relevant ist, wenn hierdurch die lokalen Populationen beeinträchtigt würde. Dies ist nicht der Fall.

Relevante Beeinträchtigungen der Fledermauspopulation können sich durch die Erhellung entlang des geplanten Wanderweges und der einzelnen Skulpturen ergeben.

Da die Skulpturen punktuell im gesamten Schwaletal verteilt werden sollen, erscheint eine erhebliche Beeinträchtigung durch eine Beleuchtung hier nicht wahrscheinlich, wenn diese nicht in unmittelbarer Nähe der potenziellen Flugstraßen aufgestellt werden. Möglich erscheint auch Verwendung von Bewegungsmeldern, um die Beleuchtungsdauer der Skulpturen zu vermindern.

- Insgesamt wird mit einer mäßig erheblichen Beeinträchtigung gerechnet.

Beschreibung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen/ Festsetzungen:

- Keine Beleuchtung in unmittelbarer Nähe zu den potenziellen Flugstraßen
- Keine durchgehende nächtliche Beleuchtung
- Entlang des Wanderweges Verwendung niedriger Leuchten, die das Licht nur nach unten abgeben
- Verwendung von Natriumdampflampen, um weniger Insekten anzulocken (Gefahr Insektenfalle)
- ökologische Baubegleitung bei den Brückenbaumaßnahmen und bei der Aufstellung der Skulpturen zur Vermeidung baubedingter Eingriffe
- Festsetzung von Gehölzpflanzungen (Obstbäume, einzelne Eichen)
- Festsetzung zu Pflegemaßnahmen in den Grünflächen (Steuerung der Vegetationsentwicklung hin zu artenreicheren Beständen)
- Besucherlenkung durch Führung der Wege, Zäune und die Beweidung
- Evtl. erforderliche Grundwasserabsenkungen nur außerhalb der Laichzeit der Amphibien

5.3 Schutzgut Boden

Bestandsbeschreibung

Das Stadtgebiet Neumünster liegt größtenteils im Naturraum der Holsteinischen Vorgeest, einer ebenen Sanderlandschaft. Nur im Norden ragt das Stadtgebiet noch in das Östliche Hügelland hinein. Die überwiegend flache Landschaft wird von den Niederungen der Flüsse durchzogen. Die Reliefunterschiede auch zu den Niederungen sind jedoch im allgemeinen gering. Im Geltungsbereich treten allerdings durchaus prägende Geländekanten als aktive oder ehemalige Prallhänge auf: nördlich des Einkaufsmarktes und entlang des Neubaugebietes am Südufer der Schwale und am Nordufer in einem Teilabschnitt, wo ein Flussmäander sehr dicht an die Klosterstraße herantritt.

Das Plangebiet wird von (z.T. entwässerten) Niedermoorböden und mineralischen Böden (Braunerden aus schluffigem bis lehmigen Sand) eingenommen. Der Versiegelungsgrad liegt nahezu bei Null. Die Niederung wird durch einen versiegelten Rad- und Fußweg gequert. Trotzdem ist der größte Teil des Gebietes durch hohe Grundwasserstände und winterliche Überschwemmungen geprägt.

Niedermoorböden gehören zu den wertvolleren Böden.

Über Altablagerungen und Verdachtsflächen liegen Hinweise vor, es ist jedoch keine flächendeckende Prüfung erfolgt:

Die Flurstücke 179, 184 und 197 gelten als sog. Prüfflächen. Hier werden Belastungen aus der früheren Nutzung als Rieselfelder der ehemals vorhandenen Tuchfabrik erwartet.

Für das Flurstück 333 liegen Informationen zu dort ehemals vorhandenen Teichen vor, die später u.a. mit Flugaschen verfüllt worden sind. Untersuchungen haben hier in einem begrenzten Bereich stattgefunden. Es wurden keine problematischen Belastungswerte festgestellt.

Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung wurde die Prüfung auch hinsichtlich des Futtergebrauchs vorgenommen.

Im Gebiet besteht kein sofortiger Handlungsbedarf. Die möglichen Belastungen beschränken sich auf die Flächen südlich der Schwale und westlich des die Niederung querenden Weges.

Die bisherige Empfehlung der unteren Bodenschutzbehörde ist, dass bei Umnutzungen und Umgestaltungen eine genauere Untersuchung erforderlich wird. Dies ist auch für Entscheidungen über eine Wiederverwendbarkeit oder eine geordnete Ablagerung des Bodenmaterials, das bei eventuellen Erdarbeiten anfällt, notwendig.

Beschreibung der Umweltauswirkungen der Planung

Baubedingte Auswirkungen

Während der Baumaßnahmen kann es durch die Baumaschinen und den Transport von Material, Boden und der Skulpturen bzw. Brückenteile zu Flächenbelastungen (Bodenverdichtung, Anlage von Baustraßen, Transporttrassen) kommen, die über die eigentliche Baufläche hinausgehen. Die Auswirkungen sind temporär. Eine ökologische Baubegleitung sollte diese Wirkungen auf das unbedingt notwendige Maß verringern und anschließend eine Renaturierung in die Wege leiten.

- Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Anlagebedingte Auswirkungen

Durch die Anlage von Wegen, Brücken und die Skulpturen sowie die Errichtung eines Informationsgebäudes kommt es zu Versiegelungen:

Durch die Anlage der Wege in wassergebundener Bauweise und auf überwiegend wenig empfindlichen Böden wurde der Eingriff gering gehalten. Die Teilversiegelung durch Wege beträgt rund 5.900 m².

Für die Vollversiegelung durch ca. 15 Skulpturen ist mit ca. 150 m² zu rechnen (max. 10 m² für jede Skulptur). Außerdem ist im Bereich der Grünfläche (B 268) an der Klosterstraße die Möglichkeit für das Errichten eines Informationsgebäudes vorgesehen. Dafür werden 100 m² in Ansatz gebracht.

Insgesamt ist also eine Fläche von 6.150 m² betroffen, wobei nur 250 m² vollversiegelt werden.

- Geringe Erheblichkeit zu erwarten.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Durch den Betrieb des Skulpturenparks und das Schaffen der neuen Fuß- und Radwegeverbindung ist nicht mit betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu rechnen.

- Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Beschreibung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen/ Festsetzungen

- Renaturierung von Baustraßen u.ä.

- Keine Aufstellung von Skulpturen in besonders empfindlichen Bereichen (Plandarstellung Tabuzonen)
- ökologische Baubegleitung
- Ausführung der Fuß- und Radwege mit versickerungsfähigem Material (vgl. textliche Festsetzungen zum B-Plan)

5.4 Schutzgut Wasser

Bestandsbeschreibung

Die Schwale wird im Landschaftsrahmenplan als mäßig belastetes (Güteklasse II nach Gütekartierung Stand 1992) Gewässer genannt. Die im Geltungsbereich einmündende Dosenbek wird als stark verschmutzt (Güteklasse III) bezeichnet.

Das Amt für Umwelt und Natur der Stadt Neumünster hat im Jahr 1997/98 eine Gewässergüteplanung für die Gewässer des Stadtgebietes (Stör, Schwale und Dosenbek) erstellen lassen (GREUNER-PÖNICKE 1998). Entsprechend der dort vorgenommenen Kilometrierung der Schwale umfasst der Geltungsbereich des B-Plans 162 den Lauf zwischen Station 5+000 und 6+675. Sie entspringt östlich von Neumünster und fließt nach der Einmündung der Dosenbek innerhalb des Geltungsbereiches (Brachenfeld) durch Neumünster in südwestlicher Richtung und mündet bei Neumünster-Wittorf in die Stör. Die o.g. Dosenbek erreicht den Planbereich (Station 0+200 bis 0+000) aus nördlicher Richtung (Dosenmoor). Beide Gewässer liegen nach dem Saprobienindex zwischen 1,8 und 2,3. Dies entspricht einer mäßigen Belastung. Die Stickstofffrachten sind als hoch einzustufen. Für alle Gewässer gilt, dass sie nur eine geringe bis mittlere Selbstreinigungsfähigkeit besitzen.

Naturnahe oder weitgehend naturnahe Uferstrukturen sind selten und treten nur in kleinen Teilabschnitten der Gewässerläufe auf. Trotzdem grenzen an die Gewässer durchaus wertvolle oder extensiv genutzte Bereiche an. Sohlabstürze unterbrechen die Durchgängigkeit der Schwale. Der Fachdienst Natur und Umwelt plant, im Jahr 2010 die Sohlabstürze in Schwale und Dosenbek umzubauen.

Bei Station 6+279 (nahe des Zulaufs der Dosenbek in die Schwale) befindet sich ein abgängiger Sohlabsturz. Die Oberkante des Absturzes liegt ca. 0,60 m oberhalb der Gewässersohle. Vorgesehen ist, das Betonbauwerk des Absturzes auszubauen und durch eine Sohlgleite zu ersetzen.

Folgende Ziele für die Schwale innerhalb des Geltungsbereiches (Mittellauf des Gewässers) werden durch das Gutachten definiert:

1. Röhrichtbach mit Gehölzgruppen (6+370 bis 5+800): Vernässung der angrenzenden Flächen
2. Erlenbach mit Röhrichtabschnitten (5+800 bis 5+100): Gehölzgruppen fördern zur Beschattung des Gewässers, Extensivierung angrenzender Nutzungen
3. Waldbach (5+100 bis 4+000): Gehölzbestand fördern, Eigenentwicklung auch hinsichtlich der Ufer

Folgende Ziele für die Dosenbek innerhalb des Geltungsbereiches (Unterlauf des Gewässers) werden durch das Gutachten definiert:

1. Erlenbach mit Röhrichtabschnitten (0+200 bis 0+000): Gehölzgruppen fördern zur Beschattung des Gewässers, Extensivierung angrenzender Nutzungen

Das Gutachten empfiehlt Gewässerentwicklungstreifen in einer Breite von 5 bis 10 m. Hier soll längerfristig die Eigenentwicklung der Gewässer ermöglicht werden. Außerdem werden weitere Vorschläge entwickelt bezüglich der Lösung der Versandungsprobleme, des Zulassens natürlicher Überschwemmungen sowie zur Verbesserung der Struktur der Gewässersohle und der Einschränkung von Unterhaltungsmaßnahmen.

In Abbildung 15 sind die Hochwasserstände im Schwaletal dokumentiert: ein-, drei-, fünf-, 10-jährliches und 25-jährliches Hochwasser.

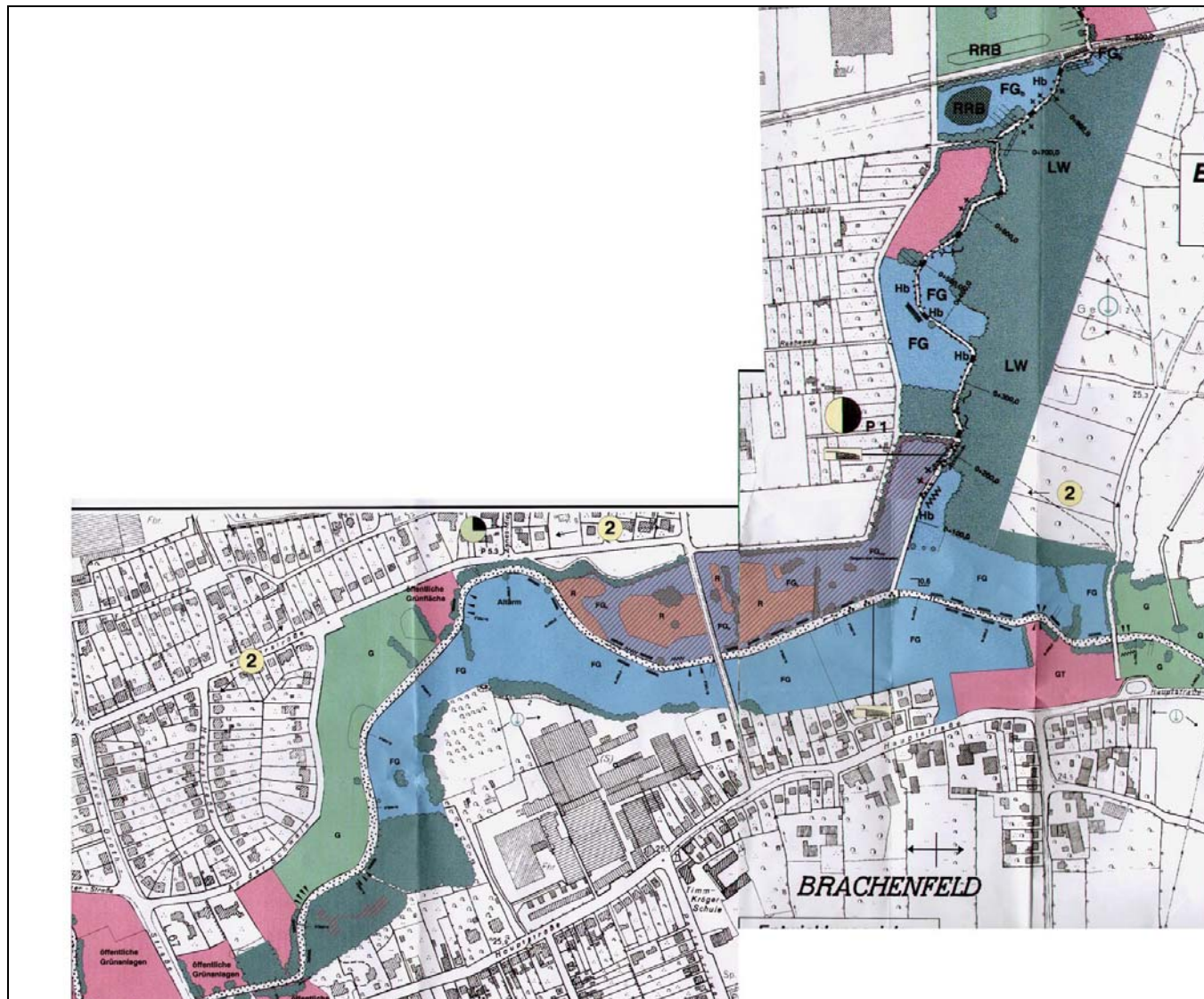


Abbildung 18: Ausschnitte aus GREUNER-PÖNICKE 1998 Karten „Struktur und Fauna“



Abbildung 19: Darstellung der Überschwemmungsbereiche nach LOSCH 2009

Der Grundwasserstand der Niederung korrespondiert mit den wechselnden Wasserständen von Schwale und Dosenbek. Die Wasserläufe wirken in ihrer Umgebung drainierend. Es ist deshalb davon auszugehen, dass der Grundwasserstand zum Rande der Niederung noch ansteigt. Im Gebiet sind lokale Grundwasserverunreinigungen (LCKW) vorhanden (westlicher Grundwasserabstrom des ehemaligen VAW).

Berechnungen des Ingenieurbüros Losch zeigen die Überschwemmungsflächen des ein-, drei-, fünf-, zehn- und 25-jährlichen Hochwassers.

Beschreibung der Umweltauswirkungen der Planung

Baubedingte Auswirkungen

Für die Brückenbaumaßnahmen ist möglicherweise eine punktuelle Absenkung des Grundwasserspiegels erforderlich. Es kann während des Baus auch zu einem Eintrag von Sedimenten in das Gewässer kommen. Auch hier sollte die ökologische Baubegleitung diese Eingriffe vermeiden helfen. Sollten Grundwasserabsenkungen erforderlich werden, ist hinsichtlich der Grundwasserbelastungen (s.o.) zu prüfen, wohin das geförderte Grundwasser eingeleitet werden kann.

- Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Anlagebedingte Auswirkungen

Durch die Versiegelung kommt es zu einer geringfügigen Beeinträchtigung der Versickerungsfähigkeit im Gebiet. Der überwiegende Teil der Maßnahmen führt jedoch nicht zu einer Vollversiegelung. Eine Versiegelung im Überschwemmungsbereich ist nur kleinflächig durch Brückenwiderlager geplant. Der erforderliche Durchflussquerschnitt der Schwale wird erhalten.

- Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Durch den Betrieb des Skulpturenparks und das Schaffen der neuen Fuß- und Radwegeverbindung ist nicht mit betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu rechnen.

- Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Beschreibung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen/ Festsetzungen

- Begrenzung der maximalen Versiegelung
- Ausführung der Geh- und Radwege mit versickerungsfähigem Material (vgl. textliche Festsetzungen zum B-Plan)
- ökologische Baubegleitung

5.5 Schutzgüter Klima und Luft

Bestandsbeschreibung

Die Schwaleniederung stellt eine von Ost nach West gerichtete Kaltluftschneise und ein Kaltluftentstehungsgebiet dar (vgl. auch LP, S. 25). Die Luft kann jedoch durch Barrieren (Ge-
hölzflächen, Verkehrsbauwerke) nicht in Richtung Innenstadt transportiert werden.

Die Fläche hat deshalb keine übergeordnete Bedeutung.

Beschreibung der Umweltauswirkungen der Planung

Baubedingte Auswirkungen

- Baubedingte Auswirkungen sind temporär und zu vernachlässigen.

Anlagebedingte Auswirkungen

Durch die geringfügige Erhöhung der Versiegelung gehen keine klimatisch wirksamen Flächen verloren.

- Es werden keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen erwartet.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Eine Erhöhung des Kfz-Verkehrs durch das Vorhaben wird nur in sehr geringem Maße erwartet, so dass von keiner deutlichen Zunahme von Schadstoffimmissionen auszugehen ist.

- Es werden keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen erwartet.

Beschreibung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen / Festsetzungen

- Keine Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen notwendig.

5.6 Schutzgut Landschaft

Bestandsbeschreibung

Das Plangebiet und seine Umgebung ist einerseits geprägt durch Einfamilienhausbebauung entlang der randlichen Straßen, aber besonders durch die auch topografisch ablesbare Niederung der Schwale mit den zugehörigen Gehölzstrukturen und Wäldchen. In der Niederung und von den benachbarten Straßen im Norden aus sind ihre Weite und Offenheit erlebbar. Das Gerisch-Park-Zentrum und sein Großbaumbestand prägt ebenso wie das angrenzende Bruchwäldchen bzw. das Brachenfelder Gehölz und der Redder entlang der Wegeverbindung „Dosenbek“ ganz entscheidend das Landschaftsbild.

Insgesamt handelt es sich um einen abwechslungsreichen und attraktiven Landschaftsraum mit hoher Strukturvielfalt und Eigenart. Dicht am Siedlungsraum ist die Weite der angrenzenden Landschaft bereits erlebbar.

Der Ortsrand im Südosten des Schwaletales wird durch seine sehr heterogene Bebauung und eine mangelnde Eingrünung geprägt.



Abbildung 20: Knick am südlichen Rand des Schwaletaales



Abbildung 21: Weite Niederung in Richtung Osten

Beschreibung der Umweltauswirkungen der Planung

Baubedingte Auswirkungen

- ▶ Die baubedingten Auswirkungen gehen nicht über die anlagebedingten Wirkungen hinaus.

Anlagebedingte Auswirkungen

Durch die Anlage der Wegeverbindungen und Brücken werden keine Gehölze verloren gehen. Die Bauwerke haben keine Fernwirkung und beeinträchtigen das Landschaftsbild und die Landschaftselemente deshalb nicht. Eine gewisse Fernwirkung ist jedoch von den Skulpturen zu erwarten. Eine landschaftsgerechte Gestaltung und Platzierung der Kunstwerke vorausgesetzt, ist eine wesentliche Bereicherung und künstlerische Überhöhung der Landschaft am Ortsrand von Neumünster zu erwarten.

- ▶ Es werden keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut erwartet.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind nicht zu befürchten.

- ▶ Es werden keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut erwartet.

Beschreibung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen/ Festsetzungen

- Festsetzung von Grünflächen
- Festsetzungen von Gehölzpflanzungen zur Eingrünung des Ortsrandes

5.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Bestandsbeschreibung

Als Kulturgüter sind die unter Denkmalschutz stehenden Gebäude (hier: Villa Wachholtz), Gartendenkmale (hier: Harry-Maasz-Garten) sowie die beiden Naturdenkmale (Buche im Harry-Maasz-Garten, Rotbuche im Knick am Rand der Grünfläche südlich Klosterstraße) anzusehen.

Archäologische Denkmale innerhalb des Plangebietes sind nicht bekannt (Schreiben Archäologisches Landesamt vom 13.11.2008).

Das Brachenfelder Gehölz stellt als ehemaliges königl. Dänisches Gehege eine historische Kulturlandschaft dar. Es ist durch das Vorhaben nicht betroffen und wird deshalb nicht weiter betrachtet.

Beschreibung der Umweltauswirkungen der Planung

Im Bereich des Harry-Maasz-Gartens wird der B-Plan keine Veränderungen ermöglichen. Gebäude und Garten werden denkmalgerecht erhalten.

Beschreibung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen / Festsetzungen

- Nicht erforderlich

6. Ausgleichsmaßnahmen

Als Ausgleich können im Plangebiet keine Flächen entsiegelt werden. Als deutliche Aufwertung könnte die Rücknahme des Reitplatzes gewertet werden (10.600 m²). Er ist überwiegend vegetationsfrei. Eine Umsetzung dieser Maßnahme erscheint jedoch im Moment unsicher, so dass sie nicht festgesetzt und damit nicht als Ausgleich gewertet werden kann. Als langfristiges Ziel sollten Rückbau und Renaturierung der Fläche jedoch beibehalten werden.

Insgesamt ist ein Fläche von 6.150 m² durch Überbauung (Wege, Brücken, ein Gebäude und 15 Skulpturenstandorte) betroffen, wobei nur 250 m² vollversiegelt werden.

Es handelt sich bei den betroffenen Flächen, entsprechend der Definition des Runderlasses, um Bereiche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz (Flächen mit hohem Grundwasserstand). Sie sind durch vorhandene Nutzungen z.T. gering vorbelastet (Verbrachung, Artenarmut), so dass auch außerhalb des Geltungsbereichs Ausgleichsflächen erforderlich sind.

Der Ausgleich für das Schutzgut Boden von **3.200 m²** wird durch das **geplante Ökokonto im Bereich des Vierkamp zur Verfügung** gestellt. Der Ausgleich für das Schutzgut Pflanzen und Tiere wird über die umfangreichen Pflegemaßnahmen zur Aufwertung von Flächen, die Anlage von Kleingewässern sowie das Anpflanzen von Bäumen erbracht (vgl. textliche Festsetzungen des Bebauungsplanes).

7. Artenschutzrechtliche Betrachtung

7.1 Relevante Tierarten und -gruppen

Im Abschnitt 5 des Bundesnaturschutzgesetzes von 2002 sind die Bestimmungen zum Schutz und Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten festgelegt. Neben dem allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen (§ 41) sind im § 42 strengere Regeln zum Schutz besonders und streng geschützter Arten festgelegt. Diese Regelungen wurden zuletzt mit der Fassung des BNatSchG vom 12.12.2007 geändert.

In § 10 (2) Nr. 10 u. 11 BNatSchG werden die Arten beschrieben, die besonders oder streng geschützt sind.

In diesem Kapitel werden die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes nach § 42 Abs. 1 BNatSchG behandelt.

Ein Bebauungsplan kann selbst nicht gegen die Zugriffsverbote des § 42 BNatSchG verstoßen, sondern nur dessen Vollzug. Er verstößt jedoch gegen § 1 Abs. 3 BauGB, wenn bei der Beschlussfassung absehbar die Zugriffsverbote des § 42 unüberwindliche Hindernisse für die Verwirklichung darstellen. Es ist also festzustellen, ob eventuelle Verletzungen der Zugriffsverbote überwunden werden können.

Bei der Identifikation der vorkommenden und zu betrachtenden betroffenen Arten wird unterschieden, ob sie nach europäischem (FFH-RL, VSchRL) oder nur deutschem Recht geschützt sind. Nach der neuen Fassung des BNatSchG ist klargestellt, dass für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB die artenschutzrechtlichen Verbote nur noch bezogen auf die europäisch geschützten Arten, also die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten, gelten. Für Ar-

ten, die nur nach nationalem Recht (z.B. Bundesartenschutzverordnung) besonders geschützt sind, gilt der Schutz des § 42 (1) nur für Handlungen außerhalb von nach § 19 zugelassenen Eingriffen. Im neuen Bundesnaturschutzgesetz ist diese Regelung in § 42 (5), Satz 5 und 6, enthalten.⁴

Das betrifft im hier vorliegenden Fall Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Fledermäuse) und alle Vogelarten. Deren Vorkommen wurde hier durch Potenzialanalyse ermittelt.

Aus diesen Artengruppen können im Untersuchungsgebiet potenziell folgende Arten mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (also als Brutvögel oder mit Quartieren) auftreten:

- Fledermäuse (13 Arten)
- Europäische Vogelarten (69 Arten)

7.2 Artenschutzrechtliche Beurteilung

Eine abschließende artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt, wenn Art und Umfang der Maßnahmen genauer feststehen.

Fledermäuse

Die Konfliktanalyse hat zur Aufgabe zu prüfen, ob durch das geplante Vorhaben Zugriffsverbote gemäß § 42 (1) BNatSchG eintreten können.

Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot gemäß § 42 (1) Nr. 1 BNatSchG durch das geplante Vorhaben ist nicht zu erwarten, da für das geplante Vorhaben keine potenziellen Quartiere zerstört werden sollen. **Alle relevanten Gehölze** (Fluglinien, Quartierbäume) **bleiben erhalten**. Der Verbotstatbestand der Zerstörung von Lebensstätten gemäß § 42 (1) Nr. 3 BNatSchG tritt unter der Voraussetzung, dass keine älteren Bäume gefällt werden, für keine der geprüften Arten ein.

Ferner stellt die mögliche Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten keinen Verbotstatbestand gemäß § 42 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Lebensstätten) dar, da diese hier keine essentielle Funktion im Jahreslebensraumgefüge einnehmen. Auswirkungen auf die dauerhafte Funktionsfähigkeit der Lebensstätte sind somit auszuschließen.

Relevante Beeinträchtigungen können sich durch die Erhellung entlang des geplanten Wanderweges und der einzelnen Skulpturen durch die geplante Beleuchtung ergeben. Hier könnte der Verbotstatbestand der Störung gemäß § 42 (1) Nr. 2 BNatSchG eintreten. Insbesondere entlang der Schwale und entlang von Strukturen (insbesondere Rand des Brachenfelder Gehölzes sowie Knicks) könnten Flugstraßen von strukturgebunden fliegenden Fledermausarten (z.B. Wasser-, Bechstein-, Fransen, Zwerg-, Mückenfledermaus und Braunes Langohr) bestehen. Von diesen Arten ist bekannt, dass sie Licht an ihren Flugstraßen meiden. Die Beleuchtung der Skulpturen und des Wanderweges im Bereich der Schwale sowie der Knicks und Waldränder könnte somit zu einem Verlust von bedeutenden Flugstraßen führen. Hier sollte entweder eine Überprüfung auf das mögliche Bestehen von Flugstraßen im Sommer erfolgen oder die geplanten Beleuchtungen sollten nicht in unmittelbarer Nähe zu den potenziellen Flugstraßen aufgestellt werden. Des Weiteren sollten, wie wohl auch schon vorgesehen, die

⁴ § 42, Abs. 1, Satz 5: „Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.“

Leuchten nicht während der gesamten Nacht in Betrieb sein. Die Leuchten entlang des Wanderweges sollten niedrig sein und ihr Licht nur nach unten abgeben. Als Leuchtmittel sollten Natriumdampflampen verwendet werden. Da die Skulpturen punktuell über das Schwaletal verteilt werden, erscheint eine erhebliche Beeinträchtigung durch eine Beleuchtung hier nicht wahrscheinlich, wenn diese nicht in unmittelbarer Nähe der potenziellen Flugstraßen aufgestellt werden. Möglich erscheint auch Verwendung von Bewegungsmeldern, um die Beleuchtungsdauer der Skulpturen zu vermindern.

Es kann insgesamt festgehalten werden, dass aus artenschutzrechtlicher Sicht die Zulassungsvoraussetzung für das geplante Vorhaben bei Einhaltung der empfohlenen Vermeidungsmaßnahmen gegeben ist.

Artenschutzrechtlich notwendigen Maßnahmen:

A. Vermeidungsmaßnahmen

1. Aufstellung der geplanten Beleuchtung nicht in unmittelbarer Nähe der potenziellen Flugstraßen (Knicks, Waldränder, entlang der Schwale).
2. Keine Beleuchtung des Wanderweges über die ganze Nacht.
3. Verwendung von niedrigen Lampen, die ihr Licht nur nach unten abgeben.

B. *nicht* vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sind nicht notwendig!

C. CEF-Maßnahmen sind – nach derzeitigem Kenntnisstand - nicht notwendig

Brutvögel

Die Konfliktanalyse hat zur Aufgabe zu prüfen, ob durch das geplante Vorhaben Zugriffsverbote gemäß § 42 (1) BNatSchG eintreten können.

Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot gemäß § 42 (1) Nr. 1 BNatSchG durch das geplante Vorhaben auszuschließen, da für das geplante Vorhaben keine Baumfällungen vorgesehen sind bzw. solche auch nicht während der Brutzeit erfolgen würden.

Weiterhin ist zu prüfen, ob Störungen zur vorübergehenden oder nachhaltigen Aufgabe von Brutrevieren führen könnten. Für das Schwaletal kann diese Frage wohl verneint werden, solange die nassen Grünländer im Norden, in denen Stockente, Rohrammer, Sumpfrohrsänger, Feldschwirl und Fasan brüten (könnten), nicht erschlossen werden und somit Störungen durch Menschen und Hunde auszuschließen sind.

Im Norden besteht bereits ein Wanderweg, an den die Vogelwelt gewöhnt ist.

Größtes Konfliktpotenzial besteht im Südwesten, wenn der Feuchtwald erschlossen würde. Andererseits konnten hier nur allgemein häufige und verbreitete Arten nachgewiesen werden bzw. sind zu erwarten. Eine Ausnahme ist der Trauerschnäpper, der in der demnächst erscheinenden Rote Liste als gefährdet eingestuft wird. Er tritt im Park auf und ist somit an Störungen gewöhnt. Für die häufigen Arten gilt, dass eine Störung nur relevant ist, wenn hierdurch die lokale Populationen beeinträchtigt würde. Dies ist jedoch mit Sicherheit nicht der Fall.

Die Artenschutzbestimmungen bilden aller Wahrscheinlichkeit nach kein unüberwindliches Hindernis zur Verwirklichung des Bebauungsplanes.

8. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bzw. der Nichtaufstellung des Bauleitplanes wird die Schwaleniederung in der Form erhalten bleiben, wie sie sich jetzt darstellt. Möglicherweise kommt es jedoch durch weitere Nutzungsaufgabe oder Nutzungsintensivierung zu einer weiteren Artenverarmung der Grünlandflächen.

9. Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplanes (Monitoring)

Die Überwachung der erheblichen unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen infolge der Realisierung des B-Planes erfolgt im Rahmen von fachgesetzlichen Verpflichtungen zur Umweltüberwachung nach Wasserhaushalts-, Bundesimmissionsschutz- (Luftqualität, Lärm), Bundesbodenschutz- (Altlasten) und Bundesnaturschutzgesetz (Umweltbeobachtung) sowie ggf. weiterer Regelungen.

Darüber hinausgehende Überwachungsmaßnahmen sollten hinsichtlich der Fledermäuse und Brutvögel erfolgen (Kontrollbegehung zum ersten Mal fünf Jahre und zum zweiten Mal 10 Jahre nach Rechtskraft des Bebauungsplanes). Eine erneute Biotopkartierung sollte zum ersten Mal zwei Jahre nach Beginn der Beweidungsmaßnahmen erfolgen, um evtl. Beweidungszeitraum und Besatzdichte zu überprüfen.

10. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Stadt Neumünster möchte mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 162 im östlich des Stadtzentrums gelegenen Schwaletal eine öffentliche Grünanlage als Skulpturenpark entwickeln. Durch Ausweisungen von Tabuflächen und Pflegemaßnahmen nehmen die Darstellungen des Bebauungsplanes Rücksicht auf die sensiblen Lebensräume.

Die Übersicht im nachfolgenden Text zeigt in Kürze die zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter. Die Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen sowie Boden werden auf Grund des Ausgangszustands und der geringen Flächenbeanspruchung und Flächenbeeinträchtigungen als mäßig erheblich eingestuft. Die übrigen Schutzgüter werden nur gering oder gar nicht beeinträchtigt.

Zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich sind zahlreiche Maßnahmen vorgesehen. Die dennoch zu erwartenden verbleibenden Umweltauswirkungen sind nachstehend schutzgutbezogen aufgeführt:

Schutzgut Menschen

In Hinblick auf das Schutzgut Menschen sind bau-, anlage- und betriebsbedingt keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Schutzgüter Tiere und Pflanzen

Im Hinblick auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen kommt es betriebs- und anlagebedingt durch Flächenverluste zu negativen Auswirkungen mäßiger Erheblichkeit. Betriebsbedingt kommt es in Teilbereichen zu einer Erhöhung von Störungen der Tierwelt sowie zu Trittbelastung von Vegetationsflächen. Eine Beeinträchtigung empfindlicher und wertvoller Bereiche wird weitgehend vermieden. Durch (Teil-)versiegelungen sind **6.150 m²** Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz betroffen.

Die baubedingten Eingriffe gehen im Wesentlichen nicht über die o.g. Flächen hinaus und werden als nicht erheblich eingeschätzt.

Die artenschutzrechtlichen Regelungen des Naturschutzrechts wurde für diesen Bebauungsplan mit folgendem Ergebnis geprüft: Es liegen keine Verstöße gegen § 42 BNatSchG vor. Als Grundlage wurde eine faunistische Potentialanalyse mit ergänzenden örtlichen Erfassungen erstellt. Es wurden Brutvögel und Fledermäuse betrachtet.

Schutzgut Boden

Baubedingt ist nicht mit erheblichen negativen Auswirkungen zu rechnen. Anlagebedingt sind aufgrund der zusätzlichen Versiegelung Umweltauswirkungen mittlerer Erheblichkeit für dieses Schutzgut zu erwarten.

Insgesamt ist von (Teil-)versiegelungen ein Fläche von 6.150 m² betroffen, wobei nur 250 m² vollversiegelt werden.

Schutzgut Wasser

Es kommt nicht zu negativen Auswirkungen auf Oberflächengewässer und Grundwasser.

Schutzgut Klima / Luft

Im Hinblick auf die Schutzgüter Klima und Luft kommt es durch die Geringfügigkeit der vorgesehenen Baumaßnahmen bau-, anlage- und betriebsbedingt nicht zu Auswirkungen.

Schutzgut Landschaft

Bau-, anlage- und betriebsbedingt führt das Vorhaben zu keinen negativen Auswirkungen.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Es ist nicht mit Auswirkungen in Hinblick auf Kultur- und Sachgüter zu rechnen.

Der Ausgleich wird innerhalb des Geltungsbereiches durch Aufwertungsmaßnahmen sowie auf Flächen des geplanten Ökokontos der Stadt Neumünster im Bereich Vierkamp erbracht.

Neumünster, den 29. Mai 2009

Fachbereich IV

- Fachdienst Stadtplanung -

Im Auftrag

(Heilmann)

ANHANG: Bilanzierung

Ausgleichsermittlung Schutzgut Boden

Von den Eingriffen sind Böden betroffen, die überwiegend einen Grundwasserstand von weniger als 1 Meter aufweisen. Genaue Unterlagen liegen hierzu nicht vor. Sowohl Vegetation als auch Bodenzustand lassen in weiten Teilen auf hohe Grundwasserstände schließen.

Wirkung	Betroffene Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz in m ²	Kompensationsfaktor	Ausgleichsbedarf in m ²
Vollversiegelung	250	1	250
Teilversiegelung	5.900	0,5	2.950
Summe			3.200

Für die Kompensation des Schutzgutes Bodens wird ein Ausgleichsbedarf von 3.200 m² festgestellt.

Für diesen Ausgleichsbedarf sind Flächen außerhalb des Geltungsbereichs heranzuziehen. Die Stadt Neumünster stellt Flächen aus ihrem geplanten Ökokonto im Bereich des Vierkamp zur Verfügung.

Ausgleichsermittlung Schutzgut Pflanzen und Tiere

Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz gehen verloren, deshalb entsteht ein zusätzlicher Ausgleichsbedarf für die unten genannten Lebensräume.

wertvolle Lebensräume	Verlust in m ²	Kompensationsfaktor	Ausgleichsbedarf in m ²
Feuchtgrünland	1.230	1	1.230
Sumpfwald	330	2	660
Rohrglanzgras-Röhrichte	175	1	175
Weidenfeuchtgebüsch	130	2	260
Summe	1.865		2.325

Der zusätzliche Bedarf ist in der obigen Tabelle aufgeführt. Es handelt sich um 2.325 m².

Insgesamt werden durch die vorgesehenen Pflegemaßnahmen/Extensivierung intensiv beweidetes Grünland (Teile des Flurstücks 333) aufgewertet (21.596 m², dabei sind nicht die flussbegleitenden Röhrichte berücksichtigt). Es wird deshalb von einer Aufwertbarkeit von 30 % ausgegangen. Die Fläche von 21.596 m² kann grundsätzlich einen Ausgleich für 6.478,8 m² (wirksame Flächengröße) erbringen.

Zur Verbesserung des Lebensraumangebotes werden vier Kleingewässer in weniger wertvollen Grünlandflächen angelegt (726 m²). Außerdem sollen entlang der Schwale einzelne Erlen und Kopfweiden und an den Talrändern Einzelbäume (Wildobst, Eichen, Buchen, Eschen) gepflanzt werden.

Die o.g. Maßnahmen stellen in ihrer Gesamtheit einen Ausgleich für die Zunahme der Erholungsnutzung und die mit ihr verbundenen Störungen der Tierwelt in der Schwaleniederung dar. Um hier eine genügende Sicherheit hinsichtlich der Kompensationswirkungen zu erreichen, wird die gesamte o.g. wirksame Flächengröße von 6.478,8 m² hier angesetzt.

Ausgleichsermittlung Schutzgüter Mensch, Wasser, Klima und Luft, Landschaft

Hier werden keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich.

Begründung: s. Kapitel 5.1, 5.4, 5.5 und 5.6

Insgesamt ist damit die Kompensation nach dem Erlass zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht vom 3. Juli 1998 erbracht.